



Fragenkatalog

Paket Schweiz-EU

Warum ist der Bundesrat überzeugt, dass das Gesamtpaket Schweiz-EU für die Schweiz vorteilhaft ist?

Stabile und vorhersehbare Beziehungen mit der EU – insbesondere mit den Nachbarländern – sind von strategischer Notwendigkeit. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen, die wissenschaftliche Zusammenarbeit und die gemeinsame Bewältigung aktueller Herausforderungen fördern die Sicherheit und den Wohlstand der Schweiz. Der bilaterale Weg trägt seit 25 Jahren massgeblich zum Erfolg der Schweiz bei. Ohne das Paket Schweiz-EU kommt dieser Weg an sein Ende. Umgekehrt führt das Paket zu rechtlich geklärten Beziehungen mit der EU. Es ermöglicht, den bilateralen Weg nicht nur zu stabilisieren, sondern auch weiterzuentwickeln. Das ist im Interesse der Schweiz.

Muss die Schweiz EU-Recht automatisch übernehmen?

Nein. Die Schweiz entscheidet im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren (z. B. Referendum), ob sie neues EU-Recht übernimmt oder nicht. Die dynamische Rechtsübernahme bedingt immer die Zustimmung der Schweiz. Automatisch passiert nichts.

Werden die schweizerischen direktdemokratischen Mitbestimmungsrechte untergraben?

Nein. Die Schweiz entscheidet gemäss ihren verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgesehenen Verfahren, inklusive Referendumsmöglichkeit. Genauso wie heute. Zudem sind mit der Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme Mitbestimmungsrechte bei der Erarbeitung von Rechtsakten im Geltungsbereich der jeweiligen Abkommen gewährleistet. Im Bereich Schengen/Dublin kennt die Schweiz übrigens bereits heute eine dynamische Rechtsübernahme. In der Praxis führte das in den vergangenen Jahren wiederholt zu parlamentarischen Debatten sowie mehreren Volksabstimmungen.

Kann die EU der Schweiz jederzeit ihre Gesetze aufzwingen?

Nein. Der Anwendungsbereich der Abkommen ist klar definiert und kann nicht einseitig durch die EU ausgeweitet bzw. aufgehoben werden. Auch mit der dynamischen Rechtsübernahme reicht es nicht, dass die EU etwas als binnenmarktrelevant erklärt. Es braucht auf jeden Fall das Einverständnis der Schweiz.

Die neuen institutionellen Elemente, einschliesslich der dynamischen Rechtsübernahme, würden nur im Rahmen der bestehenden Binnenmarktabkommen (mit Ausnahme des Agrarteils des Landwirtschaftsabkommens) und der künftigen Binnenmarktabkommen (gegenwärtig Stromabkommen und Protokoll zur Lebensmittelsicherheit als Teil des Landwirtschaftsabkommens) zur Anwendung kommen. Beim Kooperationsabkommen im Bereich Gesundheit ist eine analoge Anwendung der institutionellen Elemente vorgesehen. Dessen Geltungsbereich ist jedoch auf die Gesundheitssicherheit beschränkt. Die dynamische Rechtsübernahme gilt nicht für EU-Rechtsakte oder Teile davon, die in den Anwendungsbereich einer Ausnahme fallen.

Wird das Stimmvolk über die neuen Abkommen entscheiden?

Ob es die neuen Abkommen annehmen will, wird das Stimmvolk auf Basis der Abkommenstexte und nach der parlamentarischen Behandlung selbstbestimmt entscheiden. Der Bundesrat hat aber mit Befriedigung festgestellt, dass die Verhandlungsziele erfüllt wurden, das

Paket Schweiz-EU das Verhältnis zu seinem wichtigsten Partner, der EU, stabilisiert und es das Verhältnis darüber hinaus weiterentwickelt.

Wann wird das Schweizer Volk über das Abkommen abstimmen?

Nach der Vernehmlassungsphase wird der Bundesrat die Botschaft zum Paket Schweiz-EU finalisieren und voraussichtlich im 1. Quartal 2026 an das Parlament überweisen. Wie lange die parlamentarische Phase dauern und wieviel Zeit demnach bis zu einer Volksabstimmung verstreichen wird, hängt nach Überweisung der Botschaft vom Parlament ab.

Was hat sich im Vergleich zum Entwurf des institutionellen Rahmenabkommens (InstA) geändert bzw. verbessert?

Es bestehen verschiedene Verbesserungen im Vergleich zum InstA-Entwurf:

- Stolpersteine und Risiken des InstA konnten ausgeräumt werden, das heisst, insbesondere bei der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL), dem Lohnschutz und den staatlichen Beihilfen konnten die offenen Fragen geklärt und im Sinn der Schweiz geregelt werden.
- Das Paket enthält mehr als die institutionellen Elemente und adressiert eine breitere Palette an Schweizer Interessen.
- Die institutionellen Elemente werden in den einzelnen Binnenmarktverträgen separat verankert und nicht in einem Rahmenabkommen über alle Binnenmarktverträge hinweg. So kann auf die Eigenheiten der einzelnen Abkommen eingegangen werden, was beim InstA nicht der Fall war.
- Die Zuständigkeit des Bundesgerichts und anderer schweizerischer Gerichte ist ausdrücklich gewährleistet.
- Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bei der Streitbeilegung ist präziser umschrieben. Im Abkommen ist explizit festgehalten, dass dem EuGH bei Streitigkeiten über Ausnahmen, die keine Begriffe des EU-Rechts implizieren, keine Rolle zukommen wird.
- Das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 ist nicht Teil des Pakets Schweiz-EU. Eine Harmonisierung der Agrarpolitik und eine horizontale Beihilferegulierung gestützt auf das Paket sind ausgeschlossen.

Eine Vielzahl von Gesetzen müssen neu geschrieben werden. Die Genehmigungsvorlage umfasst 1800 Seiten. Führt diese starke Regulierung zu einer grösseren Bürokratie?

Im Rahmen des Pakets Schweiz-EU sind insgesamt 95 EU-Gesetzgebungsakte für die Schweiz von Bedeutung. In dieser Zahl nicht enthalten sind die EU-Rechtsakte ohne Gesetzescharakter; sie entsprechen dem Verordnungsrecht in der Schweiz. Für die Umsetzung des Pakets wird die Schweiz 3 neue Gesetze erlassen und 32 Gesetze anpassen. Bei 12 Gesetzen sind substantielle Anpassungen notwendig, bei 20 weiteren geringfügige.

Der Umfang der Genehmigungsvorlage und die Anzahl der innerstaatlichen Gesetzesanpassungen sagt nichts über das Mass der Bürokratie aus, das mit dem Paket Schweiz-EU allenfalls verbunden ist. Das Paket Schweiz-EU führt in einigen Bereichen zu bürokratischen Erleichterungen für die Schweizer Unternehmen.

Warum empfiehlt der Bundesrat ein fakultatives Referendum?

Der Bundesrat ist nach einer Analyse der Verhandlungsergebnisse zum Schluss gekommen, dass das Paket Schweiz-EU nicht die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein obligatorisches Referendum erfüllt. *Nota bene* stellt das Paket keinen Eingriff in die innere Struktur der Schweiz dar. Das Paket wahrt das Funktionieren der Schweizer Institutionen, die direkte Demokratie, den Föderalismus und die Unabhängigkeit des Landes. Die Umsetzung des Pakets erfordert auch keine Anpassung der Verfassung. Zudem bewirkt das Paket keine grundlegende Neuorientierung der schweizerischen Aussenpolitik.

Diese Vorgehensweise entspricht der bisherigen Praxis in vergleichbaren Fällen: Auch die Bilateralen I (1999) und Bilateralen II (2004) wurden dem fakultativen Referendum unterstellt.

Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen von 2004. Damals verpflichtete sich die Schweiz zur dynamischen Übernahme von EU-Recht. Der Bundesrat hielt damals fest, dass die Abkommen «zu keiner tiefgreifenden Änderung unseres Staatswesens führen und mithin auch nicht die verfassungsmässige Ordnung tangieren». National- und Ständerat bestätigten diese Einschätzung.

Das Paket Schweiz-EU geht in dieser Hinsicht sogar weniger weit, denn bei Schengen/Dublin enden die Abkommen bei einer Nichtübernahme des EU-Rechts, während das neue Paket in diesem Fall Streitbeilegungsverfahren und allenfalls Ausgleichsmassnahmen vorsieht.

Das fakultative Referendum erlaubt überdies die wichtige Verknüpfung der Abkommen mit der jeweiligen Umsetzungsgesetzgebung in einer Abstimmungsvorlage. Insbesondere im Hinblick auf zentrale innenpolitische Massnahmen in den Bereichen Lohnschutz und Zuwanderung stellt sie aus demokratiepolitischer Sicht die überzeugendere Lösung dar.

Wer trifft den definitiven Entscheid?

Bei der Frage der Referendumsart liegt die endgültige Entscheidung beim Parlament. Die Kantone können auch dazu Stellung nehmen. Mit seinem Entscheid für ein fakultatives Referendum nimmt der Bundesrat seine Verantwortung wahr, indem er im Hinblick auf die Vernehmlassung seine Position zu einer sehr wichtigen innenpolitischen Frage klärt, ohne die Gestaltungsmöglichkeit von Parlament und Kantonen einzuschränken.

ESG-Richtlinien der EU: Die den Richtlinien unterstellten Konzerne müssen 1'100 Punkte erfüllen. kommt eine enorme, kostspielige Belastung auf die Schweizer Unternehmen zu.

Die Richtlinien über Umwelt, Soziales und Governance (ESG) fallen nicht in den Geltungsbereich eines der Binnenmarktabkommen Schweiz-EU. Sie müssen von der Schweiz daher nicht übernommen werden.

Direkt oder indirekt beeinflusst diese EU-Rechtsetzung bereits heute viele Schweizer Unternehmen, wenn sie in der EU aktiv sind oder in ESG-relevante Geschäftsbeziehungen mit EU-Unternehmen pflegen. Das Paket Schweiz-EU ändert daran nichts.

Institutionelle Elemente

Was sind die institutionellen Elemente, und warum sind sie so wichtig?

Die institutionellen Elemente regeln in den Binnenmarktabkommen (sowie im Gesundheitsabkommen, wo sie analog angewendet werden) die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Anwendung und Auslegung der Abkommen, deren Überwachung sowie die Streitbeilegung.

Sie sorgen dafür, dass die betreffenden Abkommen reibungslos und langfristig funktionieren. Sie schaffen Voraussehbarkeit, Rechtssicherheit und stellen sicher, dass im gemeinsamen Markt alle gleich lange Spiesse haben. Das ist insbesondere für die Schweizer Wirtschaftsakteure essenziell.

Wieso ist die Schweiz bereit, EU-Recht zu übernehmen?

Die Schweiz will in einzelnen Bereichen am Binnenmarkt der EU teilnehmen. Sie muss in diesen Bereichen die gleichen Spielregeln beachten wie die EU-Mitgliedstaaten. Dass alle Teilnehmenden am EU-Binnenmarkt die gleichen Spielregeln befolgen, liegt auch im Interesse der Schweiz sowie ihrer Unternehmen und Bürger/innen.

Daher soll für EU-Rechtsakte, die in den Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen und nicht unter eine Ausnahme oder die Nichtregressionsklausel im Lohnschutz fallen, die dynamische Rechtsübernahme gelten. Die Schweiz erhält aber ein Mitspracherecht bei der Entwicklung dieses Rechts und kann so ihre Interessen bereits bei der Erarbeitung dieser Rechtsakte im Rahmen der EU einbringen (*decision shaping*).

Höhlt die dynamische Rechtsübernahme die direkte Demokratie und die Kompetenzen des Parlaments aus?

Nein. Die Schweiz übernimmt EU-Recht gemäss ihren üblichen Verfahren. Konkret bedeutet das, dass die Schweiz bei jeder künftigen Rechtsübernahme einen völkerrechtlichen Vertrag (in der Form eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses) mit der EU abschliessen wird, der dem innerstaatlichen Genehmigungsverfahren untersteht, inklusive eines allfälligen Referendums. Die Schweiz kann die Übernahme gegebenenfalls verweigern. Sie muss dann aber mit Ausgleichsmassnahmen rechnen. Diese müssen sich auf die Binnenmarktabkommen beziehen und verhältnismässig sein. Das heisst: Sie sollen die Nachteile aufwiegen, die der EU durch die allfällige Nichtübernahme entstehen; nicht mehr und nicht weniger.

Im Bereich Schengen/Dublin kennen wir im Übrigen bereits heute die dynamische Rechtsübernahme; in diesem Zusammenhang fanden in den vergangenen Jahren intensive Parlamentsdebatten sowie mehrere Volksabstimmungen zur Übernahme von Schengen/Dublin-relevanten EU-Rechtsakten statt.

Gibt die Schweiz mit der dynamischen Rechtsübernahme ihre Souveränität auf?

Nein. Die Schweiz kann weiterhin eigenständig entscheiden, ob sie neues relevantes EU-Recht übernehmen will; gegebenenfalls muss sie jedoch verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen der EU in Kauf nehmen. Das politische System der Schweiz, ihre Institutionen und deren Funktionen werden von der dynamischen Rechtsübernahme aber nicht tangiert. Zugleich schützen wichtige Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme sowie eine Nichtregressionsklausel im Bereich Lohnschutz ihre Interessen.

Und die Schweiz erhält das Recht, bei der Entwicklung des für sie relevanten EU-Rechts mitzuarbeiten. Ihre Fachleute können Schweizer Standpunkte und Interessen einbringen, bevor die EU neues, für die Binnenmarktabkommen relevantes Recht verabschiedet (sogenanntes *decision shaping*). Das kann als Souveränitätsgewinn im Vergleich zur heutigen Situation angesehen werden.

Führen die institutionellen Elemente zu einer Anbindung an die EU?

Nein. Die neuen institutionellen Elemente werden nur in die Binnenmarktabkommen aufgenommen (und zusätzlich im Gesundheitsabkommen, wo sie analog angewendet werden). Sie schaffen Rechtssicherheit und gleiche Spielregeln zwischen allen Teilnehmenden am Binnenmarkt. Die institutionellen Elemente sind eine massgeschneiderte Lösung für eine Fortsetzung des besonderen Verhältnisses zwischen der Schweiz und der EU.

Werden fremde Richter die Schweizer Gesetzgebung bestimmen?

Nein. Die Schweiz bestimmt ihre Gesetzgebung selbst. Sollten sich aber die Schweiz und die EU im Binnenmarktbereich in einem Konfliktfall nicht einigen, kann ein paritätisches Schiedsgericht angerufen werden.

Die Parteien behalten die Autonomie ihrer Gerichte betreffend die Auslegung ihres eigenen Rechts. Es besteht folglich keine Asymmetrie.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheidet nie über einen Streitfall. Erachtet das paritätische Schiedsgericht – bestehend aus je einer Richterin oder einem Richter der Schweiz und der EU sowie einer oder einem gemeinsam ernannten Vorsitzenden – eine Auslegung des EU-Rechts für seine Entscheidungsfindung für notwendig und relevant, ruft es den EuGH an, und zwar ausschliesslich zu diesem Zweck. Der EuGH kann nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren.

Die Kompetenzen der Schweizer Gerichte und des Bundesgerichts werden durch das Verhandlungsergebnis nicht beeinträchtigt.

Da die Binnenmarktabkommen nicht auf Schweizer Recht gründen, ist es weder vorgesehen noch erforderlich, dass das Schiedsgericht dem Bundesgericht Fragen unterbreitet.

Der Streitbeilegungsmechanismus ist schliesslich rein zwischenstaatlich. Und es ist immer das Schiedsgericht, das in der Hauptsache endgültig entscheidet.

Der Schiedsgerichtsmechanismus ist für die Schweiz nicht neu. In anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei den Investitionsschutzabkommen oder im Rahmen des WTO-Streitschlichtungssystems, hat sie damit breite Erfahrung.

Wird die Schweiz «bestraft», wenn sie eine Übernahme von EU-Recht ablehnt?

Nein. Wenn sich die Schweiz gegen die Übernahme eines EU-Rechtsaktes entscheidet, kann die EU eine Ausgleichsmassnahme ergreifen. Diese dient dazu, den Nachteil auszugleichen, der der EU durch die Nichtübernahme entsteht. Ausgleichsmassnahmen dürfen nur im betroffenen Abkommen selbst oder in einem anderen Binnenmarktabkommen ergriffen werden (im Agrarteil des Landwirtschaftsabkommens nur im Fall einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens inkl. dem Teil zur Lebensmittelsicherheit und im Gesundheitsabkommen nur innerhalb dieses Abkommens oder in Bezug auf die Beteiligung der Schweiz am EU-Gesundheitsprogramm) und müssen im Verhältnis zum entstandenen Ungleichgewicht stehen. Mit dem Paket Schweiz-EU ist die Schweiz künftig vor «Strafen» durch die EU geschützt, denn politische und sachfremde Retorsionsmassnahmen (wie z.B. eine Massnahme im Forschungs- oder Börsenbereich) sind nicht mehr zulässig.

Warum ist im Zusammenhang mit den neuen Abkommen von Rechtssicherheit die Rede?

Aus zwei Gründen: Einerseits können sich Schweizer Unternehmen darauf verlassen, dass der Zugang zum EU-Binnenmarkt rechtlich langfristig abgesichert ist, weil die Binnenmarktabkommen zwischen der Schweiz und der EU neu regelmässig aufdatiert werden müssen. Andererseits bieten die neuen Abkommen mit dem Streitbeilegungsmechanismus einen rechtlichen Rahmen zur Lösung von Konflikten zwischen der Schweiz und der EU: Uneinigigkeiten werden geregelt und können nicht mehr zu willkürlichen Massnahmen und politischen Druckversuchen führen.

Staatliche Beihilfen

Was versteht man unter staatlichen Beihilfen, und welche konkreten Massnahmen werden dazu gezählt?

Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile und können darum den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Zuschüsse zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln.

Warum hat sich die Schweiz auf die Verhandlung mit der EU über die staatlichen Beihilfen eingelassen? Was ist der Nutzen für die Schweiz?

Die EU hat in Bezug auf Binnenmarktabkommen klargestellt, dass alle Akteure, welche am EU-Binnenmarkt teilnehmen, den gleichen Bedingungen und Regeln unterstehen (*level playing field*). Dies betrifft somit auch die Regulierung von staatlichen Beihilfen. Gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bereichen, wo sie sich am EU-Binnenmarkt beteiligt, sind grundsätzlich auch im Interesse der Schweiz. Ausserdem ist die möglichst zielführende Verwendung öffentlicher Gelder aus Schweizer Sicht ein Vorteil.

Warum werden Regeln über staatliche Beihilfen nur für das Luftverkehrs-, das Landverkehrs- und das neue Stromabkommen verhandelt, nicht aber für das Landwirtschaftsabkommen?

Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen sind nur dort vorgesehen, wo sie bezüglich Teilnahme am EU-Binnenmarkt relevant sind. Dies ist bei den drei Binnenmarktabkommen Strom, Luftverkehr und Landverkehr der Fall.

Nicht aber beim Landwirtschaftsabkommen (inkl. Lebensmittelsicherheitsprotokoll). In der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik bleiben beide Seiten eigenständig. Das heisst auch: Schweizer Direktzahlungen, welche die Besonderheiten der Schweiz berücksichtigen, bleiben zulässig, und die Schweiz entscheidet diesbezüglich weiterhin eigenständig.

Warum werden staatliche Beihilfen oft kritisch betrachtet, und unter welchen Umständen gelten sie als legitim?

Da es sich um finanzielle Vorteile handelt, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen, können staatliche Beihilfen den Wettbewerb verfälschen.

Im Regelfall sind staatliche Beihilfen aber durch übergeordnete öffentliche Interessen gerechtfertigt. Beispielsweise kann dies bei der Förderung von Innovationen oder umweltfreundlichen Technologien zutreffen. In solchen Fällen kann der gesellschaftliche Nutzen einer Beihilfe höher gewertet werden als die allenfalls daraus resultierende Wettbewerbsverfälschung.

Daher kennt beispielsweise das EU-Beihilferecht weitreichende Ausnahmebestimmungen, insbesondere im Bereich des «Service public».

Können mit dem Paketansatz die Service public-Leistungen in der Schweiz erhalten bleiben?

Ja. Sie werden auch im Rahmen des Paketansatzes weder umfassend noch per se dem EU-Beihilferecht unterstellt. Relevant ist der Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen Schweiz–EU, die Beihilfebestimmungen enthalten. In Betracht kommen nur die Bereiche Strom, Luft- und Landverkehr im Geltungsbereich der Abkommen. Nur hier würden Beihilfebestimmungen zur Anwendung kommen.

Nicht alle Unterstützungsmassnahmen sind «staatliche Beihilfen» (zum Beispiel, wenn keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt oder wenn im Handelsbereich keine grenzüberschreitenden Auswirkungen absehbar sind).

Hinzu kommt: Das EU-Beihilferecht kennt viele Ausnahmebestimmungen, insbesondere im Bereich sogenannter «Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse» (zum Beispiel Notfalldienste, Spitäler, Kinderbetreuung oder sozialer Wohnungsbau – wobei diese Themen ohnehin nicht unter den Geltungsbereich der betroffenen Binnenmarktabkommen fallen).

Staatliche Unterstützungsmassnahmen sollen dort möglich sein und zum Zug kommen, wo der Markt nicht funktioniert.

Gefährden die neuen Abkommen den Service public in der Schweiz?

In den Beziehungen zur EU stellt sich die Frage des Service public nur dort, wo es ein Binnenmarktabkommen mit Beihilfebestimmungen gibt. In den meisten Bereichen – wie Notfalldienste, Spitäler, Kinderbetreuung oder sozialer Wohnungsbau – gibt es kein solches Abkommen. Die Abkommen tangieren den Service public in diesen Bereichen daher nicht.

In den Binnenmarktabkommen hat die Schweiz, wo nötig, Ausnahmen verhandelt, um den Service public zu schützen. Davon abgesehen gibt es auch in der EU weitreichende Ausnahmebestimmungen vom Beihilfeverbot, welche gewisse Beihilfen im öffentlichen Interesse trotzdem zulassen.

Ist die Ausgestaltung von Steuern von Bund und Kantonen von einer Übernahme der EU-Beihilferegeln tangiert?

Die Steuerautonomie bleibt gewährleistet: Jeder Kanton und jede Gemeinde kann weiterhin ein eigenes Steuersystem haben. Kommt es aber innerhalb dieses Systems beispielsweise

zu selektiven Steuerbegünstigungen einzelner Unternehmen, dann kann das eine Beihilfe darstellen, die unter Umständen nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Dies gilt jedoch nur für die drei Sektoren, in denen die Schweiz und die EU ein Abkommen abgeschlossen haben, das Beihilferegeln umfasst (Strom, Luft- und Landverkehr). Zudem gelten die vereinbarten Mindest-Schwellenwerte.

Wird durch die mögliche Übernahme von EU-Beihilferecht im Landverkehrsabkommen der Service public (nationaler und Regionalverkehr) in der Schweiz beeinträchtigt?

Nein. Der rein inländische Verkehr ist vom Landverkehrsabkommen nicht abgedeckt.

Lediglich im Geltungsbereich des LVA könnten Beihilferegeln allenfalls anwendbar werden. Das Abkommen betrifft den internationalen Strassen- und Schienenverkehr (Güter- und Personenverkehr).

Ausserdem gibt es im EU-Beihilferecht zahlreiche Ausnahme- und Rechtfertigungsgründe für staatliche Beihilfen, z.B. für Abgeltungen des öffentlichen Verkehrs, die Förderung der Verlagerung etc.

Auch die Förderung/Bestellung des grenzüberschreitenden Regionalverkehrs in Grenzregionen (namentlich Tessin, Basel, Genf) wird weiterhin möglich sein. Die Schweiz hat viel in grenzüberschreitenden Regionalverkehr investiert. Deshalb möchte sie weiterhin selbst bestimmen, wer diesen anbietet. Es gilt deshalb keine Ausschreibungspflicht in diesem Bereich, was weiterhin Direktvergaben an die SBB ermöglicht. Unternehmen die nur im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr (z.B. Tram, Centovalli-Bahn) tätig sind, sind ausgenommen.

Wären Staatsgarantien für Kantonalkassen, Gebäudeversicherungen oder sozialen Wohnungsbau aufgrund der Beihilferegeln noch möglich?

Ja. Weder die Staatsgarantie für Kantonalkassen noch die Gebäudeversicherungen noch der soziale Wohnungsbau sind tangiert. In diesen Bereichen gibt es keine Binnenmarktverträge mit der EU.

Die EU setzt immer stärker auf eine vertikale Industriepolitik und lockert ihre Beihilferegeln. Wieso verpflichtet sich die Schweiz zu Beihilferegeln, wenn sich die vertragliche Gegenpartei in die andere Richtung bewegt?

Die Einführung der Beihilfeüberwachung im Geltungsbereich der drei Binnenmarktverträge ist für die EU eine notwendige Voraussetzung, die Abkommen zu aktualisieren bzw. das Stromabkommen zu unterzeichnen.

Mit dem Beihilfeprotokoll verpflichtet sich die Schweiz, die materiellrechtlichen Beihilfebestimmungen dynamisch zu übernehmen. Dies bedeutet: Wenn die EU ihre materiellen Beihilferegeln aufweicht, gelten diese Aufweichungen auch für die Schweiz (nachdem sie in die jeweiligen Abkommen integriert wurden).

In der EU gilt das Beihilferecht nur für die EU-Mitgliedstaaten und nicht für die EU selbst. Sind das noch gleichlange Spiesse?

Im Rahmen der Verhandlungen des Pakets Schweiz-EU haben sich die Vertragsparteien auf eine gemeinsame Erklärung geeinigt, wonach die Schweiz Konsultationen beantragen kann, wenn die Europäische Kommission selbst eine finanzielle Unterstützung gewährt, die den Wettbewerb für Schweizer Unternehmen verzerren könnte. Denn direkte Unterstützungen der Europäischen Kommission (also nicht der Mitgliedsländer) unterstehen nicht den Beihilferegeln. Mit der gemeinsamen Erklärung erhält die Schweiz als Drittstaat einen Anknüpfungspunkt, allfällige industriepolitische Massnahmen der EU zu adressieren.

Im Übrigen werden industriepolitische Massnahmen der EU oft auch via die Mitgliedstaaten ausgezahlt. In diesem Fall können sie ebenfalls in der EU der Beihilfeüberwachung unterstehen.

Was ändert sich bei der Beihilfeüberwachung im Vergleich zu heute?

Im Geltungsbereich des Luftverkehrsabkommens gibt es bereits heute mit dem EU-Recht vergleichbare Regeln über staatliche Beihilfen. Es gibt dort auch bereits eine Beihilfeüberwachung, die künftig noch gestärkt wird.

Beim Landverkehrs- und beim Stromabkommen wird es sowohl materielle Regeln über staatliche Beihilfen als auch eine Überwachung durch eine unabhängige Schweizer Behörde und Schweizer Gerichte geben. Dies ist im Vergleich zu heute eine Neuerung. Zudem wird Transparenz über die Ausgabe von Steuergeldern in den drei Bereichen (Land- und Luftverkehr sowie Strom) geschaffen.

Wie stellt die Schweiz die Äquivalenz ihrer Beihilfeüberwachung zu derjenigen der EU sicher?

Um ein mit dem EU-Überwachungssystem äquivalentes System zu errichten, muss die Schweiz die diesbezüglichen Vorgaben der Beihilfeprotokolle zum Land- und Luftverkehrsabkommen und des Stromabkommens erfüllen.

Um die schweizerische Verfassungsordnung einzuhalten sowie die Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung und des Bundesrates zu respektieren, wurden Abweichungen vom Überwachungssystem der EU in den Beihilfeprotokollen und im Stromabkommen festgehalten.

Beispielsweise sind die Stellungnahmen der schweizerischen Überwachungsbehörde – im Gegensatz zu den Entscheidungen der Europäischen Kommission im EU-System – unverbindlich. Wenn eine Beihilfe gewährt wird, die die schweizerische Überwachungsbehörde als unzulässig erachtet, muss sie eine Beschwerde vor dem zuständigen schweizerischen Gericht erheben. Bis zum Gerichtsurteil gilt die aufschiebende Wirkung, d.h. die Beihilfe kann nicht gewährt werden. Damit wird sichergestellt, dass das schweizerische Überwachungssystem die gleiche Wirkung entfaltet wie dasjenige der EU.

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung

Daueraufenthalt und Sozialhilfe:

Welche Regeln gelten beim Daueraufenthaltsrecht für EU-Staatsangehörige in der EU?

Innerhalb der EU wird das Daueraufenthaltsrecht nach einem Aufenthalt von fünf Jahren erteilt. Personen, die das Daueraufenthaltsrecht erhalten haben, können Sozialhilfe beziehen, ohne dass ihr Aufenthaltsrecht entzogen werden kann.

Welche Ausnahme konnte die Schweiz beim Daueraufenthaltsrecht für EU-Staatsangehörige aushandeln?

Nur erwerbstätige EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich seit fünf Jahren rechtmässig in der Schweiz aufhalten, können das Daueraufenthaltsrecht erhalten. Dabei werden Perioden, während denen sie für sechs Monate oder mehr vollständig auf Sozialhilfe angewiesen waren, nicht an die fünf Jahre angerechnet. Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf das Daueraufenthaltsrecht. Das Daueraufenthaltsrecht wird unter den gleichen oben genannten Bedingungen auch den erwerbstätigen Schweizerinnen und Schweizern in der EU nach einem Aufenthalt von fünf Jahren gewährt.

Die durch die Schweiz ausgehandelte Regelung ist also strenger. Die Schweiz kann mit der verhandelten Ausnahme sicherstellen, dass nur Erwerbstätige und deren Familienangehörige das Daueraufenthaltsrecht erhalten.

Kann die Schweiz das Daueraufenthaltsrecht von EU-Staatsangehörigen verweigern oder es entziehen?

Die Schweiz kann das Daueraufenthaltsrecht verweigern, wenn die Person nicht während fünf Jahren als erwerbstätig galt oder wenn die Person in diesen fünf Jahren während sechs Monaten oder länger Sozialhilfe bezog. Einer Person, die bereits ein Daueraufenthaltsrecht hat, kann es entzogen werden, wenn sie es rechtsmissbräuchlich erlangt hat. Die Tatbestände des Rechtsmissbrauchs werden neu im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) konkretisiert. Schliesslich kann das Daueraufenthaltsrecht bei einer Verletzung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit verweigert oder entzogen werden.

Arbeitslosenversicherung:

Wie wird sichergestellt, dass der Aufenthalt unter fünf Jahren beendet werden kann, wenn jemand keine Aussicht mehr hat, innert angemessener Frist wieder eine Arbeit zu finden?

EU-Staatsangehörige ohne Daueraufenthaltsrecht, die unfreiwillig arbeitslos werden, müssen sich innert einer festgelegten Frist beim zuständigen Arbeitsamt als Stellensuchende melden und mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung kooperieren, um das Aufenthaltsrecht als Erwerbs-

tätige nicht zu verlieren. Wenn sie trotzdem bis sechs Monate nach Ende der Arbeitslosenentschädigung keine andere Arbeit gefunden haben, verlieren sie das Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige, es sei denn, sie können glaubhaft machen, dass sie die Aussicht haben, innert absehbarer Zeit eine neue Stelle zu finden. Die Kontrolle dafür setzt eine enge Kooperation zwischen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Migrationsbehörde voraus, welche neu im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) und Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) verankert wird.

Haben alle arbeitslosen EU-Staatsangehörigen Anspruch auf Sozialhilfe?

EU-Staatsangehörige, die sich nur zur Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie Nichterwerbstätige (inklusive Studierende) und deren Familienangehörige sind grundsätzlich von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Unfreiwillig arbeitslose EU-Staatsangehörige, die weniger als ein Jahr gearbeitet haben, verlieren den Anspruch auf Sozialhilfe sechs Monate nach der unfreiwilligen Beendigung der Erwerbstätigkeit.

Bedingungsloser Kurzaufenthalt:

Was bedeutet der bedingungslose Kurzaufenthalt in der Praxis?

Neu müssen sich EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine selbstständige Tätigkeit von bis zu drei Monaten ausüben wollen, über das Meldeverfahren für wirtschaftlich motivierte Kurzaufenthalte anmelden. So kann verhindert werden, dass die Beschränkung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung auf 90 Tage umgangen wird. EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine unselbstständige Tätigkeit von bis zu drei Monaten ausüben wollen, müssen ebenfalls – wie bis anhin – vom Arbeitgeber in der Schweiz über das Meldeverfahren angemeldet werden.

Bereits unter dem aktuellen nationalen Recht im AIG steht es EU-Staatsangehörigen zu, sich ohne Bewilligung für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten in der Schweiz aufzuhalten.

Bewilligungen

Ändert sich etwas an den Bewilligungen (L-, B- und C-Bewilligungen)?

Die aktuellen Aufenthaltstitel L und B bleiben nach Inkrafttreten des revidierten Abkommens gültig und werden nach ihrem Ablauf durch eine Anmeldebescheinigung gemäss Richtlinie 2004/38/EG ersetzt, sofern die Bedingungen weiterhin erfüllt sind. Die C-Bewilligungen bleiben weiterhin bestehen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Ändert sich in der Praxis etwas für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

Die Beantragung der Grenzgängerbescheinigung soll neu ausschliesslich durch den Arbeitgeber über das Portal EasyGov erfolgen. Die Dauer der Bescheinigung soll ausserdem auch bei unterjährigen Arbeitsverträgen immer ein Jahr betragen. Ansonsten ändert sich nichts für Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Meldeverfahren:

Mit dem aufdatierten Freizügigkeitsabkommen (FZA) wird das Meldeverfahren für Erwerbstätige unter drei Monaten beibehalten und auf Selbstständige ausgeweitet. Wie wird das umgesetzt?

Die Meldepflicht ist eine gesetzliche Vorschrift, die im Entsendegesetz (EntsG) verankert ist, und zwar für Arbeitnehmende, die bis zu drei Monaten in der Schweiz arbeiten. Durch das aufdatierte FZA wird im EntsG diese Meldepflicht auch auf Selbstständige ausgeweitet. Es werden Kontrollen vor Ort durchgeführt, bei welchen die entsprechenden Dokumente vorgezeigt werden müssen. Die Kontrolle dient der Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit.

Studiengebühren

Wie wird die Gleichbehandlung bei den Studiengebühren an den Hochschulen umgesetzt?

Der Bundesrat beantragt in der Vernehmlassungsvorlage eine Anpassung des ETH-Gesetzes, die die Gleichbehandlung von Studierenden aus der EU und der Schweiz bei den Studiengebühren an den ETH verankert. Betreffend kantonale Universitäten und Fachhochschulen sind in verschiedenen Kantonen ebenfalls Anpassungen der entsprechenden Ausführungserlasse erforderlich.

Werden die Studiengebühren für CH-Studierende ansteigen?

Die teilweise höheren Studiengebühren für Studierende aus dem EU-Raum werden an die Gebühren für Schweizer Studierende angepasst. Das führt zu Einnahmeverlusten, die innenpolitisch abgedeckt werden sollen. Die Festlegung der Studiengebühren bleibt Sache der zuständigen Organe. Dass gewisse Hochschulen ihre Studiengebühren erhöhen werden, ist nicht auszuschliessen. Doch das Schweizer Hochschulsystem ist überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert und nicht durch Studiengebühren, und die wegfallenden höheren Studiengebühren der EU-Studierenden tragen nur zu einem sehr kleinen Bruchteil zur Finanzierung der Hochschulen bei.

Biometrische Identitätskarten:

Werden in der Schweiz alle Identitätskarten in biometrische Identitätskarten umgewandelt?

Die Schweiz wird ab einem Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) biometrische Identitätskarten ausstellen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten nicht biometrischen Schweizer Identitätskarten bleiben in der EU weiterhin bis zu ihrem Ablaufdatum gültig (maximal 10 Jahre).

Landesverweis:

Welche Regel kennt die EU?

Innerhalb der EU wird unterschieden, ob die Person ein Daueraufenthaltsrecht hat oder nicht. Hat eine Person ein Daueraufenthaltsrecht, so sind die Hürden für einen Landesverweis höher als bei Personen ohne Daueraufenthaltsrecht.

Welche Ausnahme konnte die Schweiz beim Landesverweis aushandeln?

Die Schweiz behält die Verpflichtungen aus dem aktuellen Freizügigkeitsabkommen (FZA) bei. Die Landesverweisung von straffälligen ausländischen Staatsangehörigen erfolgt weiterhin gemäss bisheriger Gesetzgebung (Art. 121 BV, Art. 66a ff. StGB). Wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Person wegen ihres Verhaltens eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, kann sie des Landes verwiesen werden.

Entspricht diese Regelung den Vorgaben der Verfassung und des Schweizer Rechts?

Ja, diese Regelung entspricht den heutigen Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 121 BV), da sich die FZA-Regeln im Vergleich zu heute nicht ändern. Deshalb ist es wichtig, dass die Schweiz in den Verhandlungen eine Ausnahme für den Bereich der Landesverweisung ausgehandelt hat.

Die Landesverweisung von straffälligen ausländischen Staatsangehörigen kann weiterhin gemäss bisheriger Gesetzgebung erfolgen.

Niederlassungsbewilligung:

Welche Regeln gelten neu für die Niederlassungsbewilligung?

Sofern EU-Staatsangehörige die notwendigen Integrationskriterien erfüllen (Sprache, wirtschaftliche Teilhabe, guter Leumund, keine Sozialhilfeabhängigkeit etc.), können sie nach einem Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) erhalten. Früher galten unterschiedliche Fristen von entweder fünf oder zehn Jahren, je nach EU-Mitgliedstaat. Mit der gleichen Frist wird einzig sichergestellt, dass alle EU-Staatsangehörigen gleichbehandelt werden.

Was ist der Unterschied zwischen dem Daueraufenthaltsrecht und der Niederlassungsbewilligung?

Bei der Niederlassungsbewilligung handelt es sich um einen im nationalen Recht geregelten Status. Das Daueraufenthaltsrecht ist ein Konzept aus dem EU-Recht. Die Niederlassungsbewilligung ist ausserdem eine Bedingung auf dem Weg zur Einbürgerung und setzt die Einhaltung der Integrationskriterien (Sprache, wirtschaftliche Teilhabe, guter Leumund, keine Sozialhilfeabhängigkeit) voraus. Das Daueraufenthaltsrecht allein genügt nicht für die Einbürgerung.

Grundsätzliche Würdigung:

Die Personenfreizügigkeit war einer der Gründe für den Abbruch der Verhandlungen über das Institutionelle Abkommen (InstA). Was ist diesmal besser?

Die Schweiz hat ein dreistufiges Schutzkonzept mit (i) Ausnahmen und (ii) Absicherungen ausgehandelt, die die Schweizer Besonderheiten berücksichtigen. Die konkretisierte Schutzklausel komplettiert als drittes Element das Schutzkonzept. Das ist ein grosser Mehrwert. Die Schweiz weiss genau, welche Verpflichtungen sie eingeht, und die Umsetzung wurde mit den kantonalen Vollzugsbehörden fortlaufend besprochen.

Führen die neuen Regeln zu einer stärkeren Zuwanderung aus der EU in die Schweiz?

Davon ist nicht auszugehen. Die Regeln bleiben grundsätzlich die gleichen. Wie hoch die Zuwanderung ist, hängt vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz und in der EU ab. Hat die Wirtschaft höheren Bedarf an Arbeitskräften aus der EU (z.B. Gesundheitsbereich, Baubranche, Landwirtschaft), wandern auch mehr Menschen in die Schweiz ein. Zudem wird sich künftig auch aufgrund der fortschreitenden demografischen Alterung der Schweizer Bevölkerung, die zu einem Ersatzbedarf auf dem Arbeitsmarkt führt, ein steigender Bedarf an Arbeitskräften ergeben.

Schutzklausel:

Wie funktioniert die Schutzklausel?

Die Schweiz kann die konkretisierte Schutzklausel bei schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen auslösen. Wenn die beiden Seiten im Gemischten Ausschuss keine Einigung erzielen, kann die Schweiz nach 60 Tagen das paritätische Schiedsgericht anrufen, auch gegen den Willen der EU. In dringlichen Fällen kann die Schweiz bereits nach 30 Tagen das Schiedsgericht anrufen, und nach dessen Konstituierung innert 30 Tagen vorläufige Massnahmen für die Dauer des Verfahrens beantragen.

Kann die Schweiz die Schutzklausel eigenständig anrufen und aktivieren?

Ja, die Schweiz kann eigenständig darüber entscheiden, wann sie die Schutzklausel anruft. Auch wenn die EU im Gemischten Ausschuss nicht einverstanden ist, kann die Schweiz einen Entscheid des Schiedsgerichts erwirken. Das Schiedsgericht entscheidet zudem nicht über den Inhalt von Schutzmassnahmen, sondern nur, ob die Auslösesituation, also schwerwiegende wirtschaftliche Probleme, vorliegt.

Wenn das Schiedsgericht zum Schluss kommt, dass schwerwiegende wirtschaftliche Probleme vorliegen: Was passiert dann?

Die Schweiz entscheidet eigenständig darüber, welche Schutzmassnahmen sie einführen will. Wenn durch die Schweizer Massnahmen ein Ungleichgewicht im Freizügigkeitsabkommen (FZA) entsteht, kann die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen innerhalb des FZA ergreifen (z.B. identische Schutzmassnahmen gegenüber der Schweiz einführen).

Wenn das Schiedsgericht zum Schluss kommt, dass *keine* schwerwiegenden wirtschaftlichen Probleme vorliegen: Was passiert dann?

Die Schweiz kann eigenständig entscheiden, ob sie trotzdem an Schutzmassnahmen festhalten will. Verletzen diese das FZA, muss die EU ihrerseits ein ordentliches Streitbeilegungsver-

fahren einleiten, damit sie verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen (beim Landwirtschaftsabkommen nur im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsprotokolls) ergreifen kann.

Welche Rolle spielt der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Rahmen der Schutzklausel?

Der Entscheid, den EuGH zu konsultieren oder nicht, obliegt dem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann den EuGH nur dann anrufen, wenn sich eine Frage im Zusammenhang mit der Interpretation oder Anwendung von EU-Recht stellt. Im Schutzklauselverfahren prüft das Schiedsgericht, ob es in der Schweiz zu «schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen» aufgrund der Anwendung des FZA gekommen ist. Da es sich um keinen EU-Rechtsbegriff handelt, hat der EuGH keine Zuständigkeit in dieser Angelegenheit.

Wann löst der Bundesrat die Schutzklausel aus?

Die Kompetenzen des Bundesrates bei der Prüfung der Auslösung der Schutzklausel sowie beim Ergreifen von allfälligen Schutzmassnahmen werden im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) konkretisiert. Es werden Schwellenwerte definiert in den vier Bereichen Nettozuwanderung, Beschäftigung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, Arbeitslosigkeit und Sozialhilfequote. Werden diese Schwellenwerte überschritten, so *muss* der Bundesrat prüfen, ob schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Probleme vorliegen und ob diese auch in Zusammenhang mit der Anwendung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) stehen.

Der Bundesrat *kann* die Auslösung der Schutzklausel auch dann prüfen, wenn weitere wichtige Indikatoren insbesondere in den Bereichen Zuwanderung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Wohnungswesen oder Verkehr darauf hindeuten, dass die Personenfreizügigkeit mit der EU zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen in der Schweiz führen. Dies ist auch dann möglich, wenn kein Schwellenwert überschritten ist.

Kann ein Kanton oder die Bundesversammlung beantragen, dass die Auslösung der Schutzklausel geprüft wird?

Wenn ein nationaler Schwellenwert durch die Anwendung des FZA erfüllt ist und in einem Kanton schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Probleme vorliegen, kann ein Kanton vom Bundesrat die Prüfung der Auslösung der Schutzklausel verlangen. Das Parlament kann auf seine üblichen Instrumente zurückgreifen, um den Bundesrat mit einer Prüfung zu beauftragen.

Welche Massnahmen sind mit der Schutzklausel möglich?

Massnahmen müssen geeignet sowie zeitlich und in ihrem Umfang befristet sein. Unter dieser Voraussetzung können mit Schutzmassnahmen die Rechte aus dem FZA vorübergehend eingeschränkt werden. Möglich wäre z.B. eine vorübergehende regionale Einschränkung der Neuzuwanderung (Höchstzahlen), ein vorübergehender Inländervorrang oder eine vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die EU kann in diesem Fall stets Ausgleichsmassnahmen innerhalb des FZA ergreifen, also beispielsweise das gleiche gegenüber der Schweiz unternehmen.

Das Schiedsgericht entscheidet lediglich, ob die Voraussetzung von schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen gegeben ist. Der Bundesrat entscheidet eigenständig, welche Schutzmassnahmen er ergreifen will.

Kann der Bundesrat eigenständig Schutzmassnahmen ergreifen oder muss er davor die Zustimmung der Bundesversammlung einholen?

Das AIG enthält eine abschliessende Liste von Schutzmassnahmen, welche der Bundesrat ergreifen kann bei Beschlüssen des Gemischten Ausschusses oder bei einem positiven Entscheid des Schiedsgerichts. Bei einem negativen Entscheid des Schiedsgerichts kann der Bundesrat ebenfalls eigenständig entscheiden, trotzdem Schutzmassnahmen zu ergreifen. Sind andere oder weitere Massnahmen nötig, die nicht im AIG vorgesehen sind, so unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine entsprechende Vorlage, nötigenfalls im dringlichen Verfahren.

Vor dem Ergreifen von Schutzmassnahmen wie auch vor der Aktivierung der Schutzklausel hört der Bundesrat in jedem Fall die Kantone, die Sozialpartner und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen an.

Personenfreizügigkeit: Lohnschutz

Gibt es in der EU keinen Lohnschutz?

Doch, um EU-weit den Schutz der Rechte und die Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen und um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, enthält das EU-Recht eine Reihe verbindlicher Vorschriften für die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Diese Vorschriften sind in der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern festgelegt, die 1996 angenommen und 2018 überarbeitet wurde. 2014 wurde die Durchsetzungsrichtlinie mit dem Ziel angenommen, die praktische Anwendung der Entsendevorschriften zu verbessern und so den Vollzug in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Die EU kennt zahlreiche Massnahmen, wie Kontrollen, Sanktionen oder eine Solidarhaftung, welche auch in der Schweiz zum Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen umgesetzt werden.

Welche Ausnahmen können gemäss Verhandlungsergebnis beim Lohnschutz abgesichert werden?

Die Schweiz kann von Entsendebetrieben und selbstständigen Dienstleistungserbringern und -erbringerinnen in Risikobranchen wie dem Baugewerbe weiterhin eine Voranmeldung verlangen, um Kontrollen zu planen und wirksam durchzuführen. Ausserdem konnte vereinbart werden, dass die Schweiz die Risikobranchen und die Kontrolldichte autonom bestimmen kann. In Risikobranchen wird die Voranmeldefrist von acht Kalendertagen auf vier Arbeitstage verkürzt. Zur Kompensierung der Verkürzung der Voranmeldefrist wurden mit den Sozialpartnern und Kantonen inländische Massnahmen wie eine weitergehende Digitalisierung und Zentralisierung des Meldeverfahrens vereinbart. Damit werden die Datenqualität und die Triage bzw. die Weiterleitung der Meldungen an die Vollzugsorgane verbessert und effizienter. Die Kontrolldichte legt die Schweiz weiterhin autonom fest.

Zudem kann die Schweiz von Entsendebetrieben, die nach einem Lohnverstoss eine Konventionalstrafe nicht bezahlt haben, die Hinterlegung einer Kautions verlangen, bevor sie erneut Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden dürfen. Wird die Kautions nicht hinterlegt, kann der Betrieb sanktioniert werden: Es ist möglich, einem solchen Betrieb zu untersagen, für einen Auftrag Arbeitnehmende in die Schweiz zu entsenden (Dienstleistungssperre).

Ausserdem müssen selbstständige Dienstleistungserbringer und -erbringerinnen bei einer Kontrolle vor Ort weiterhin ihre Selbstständigkeit anhand von Dokumenten nachweisen.

Was bringt eine Non-Regression-Klausel?

Mit der Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU verpflichtet sich die Schweiz, relevantes EU-Entsenderecht zu übernehmen. In den Verhandlungen wurde eine Non-Regression-Klausel abgesichert, um eine Verschlechterung des Schweizer Lohnniveaus zu verhindern.

Würden künftige Anpassungen der EU-Richtlinien oder neues EU-Entsenderecht das Schutzniveau in der Schweiz verschlechtern, muss die Schweiz, gestützt auf die Non-Regression-Klausel, die Anpassungen oder das neue Recht nicht übernehmen. Die Klausel stellt folglich eine Absicherung des Schweizer Schutzniveaus dar.

Der Lohnschutz war einer der Gründe für den Abbruch der Verhandlungen über das institutionelle Abkommen. Welche Fortschritte wurden gegenüber damals gemacht?

Die Anpassungen im Freizügigkeitsabkommen erlauben der Schweiz, die Risikobranchen und die Kontrolldichte autonom festzulegen und bei einem Verstoss im Wiederholungsfall die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen, bevor ein EU-Unternehmen erneut Dienstleistungen

in der Schweiz erbringen darf. Die Nichtzahlung der Kautions kann mit verhältnismässigen Sanktionen bis zu einer Dienstleistungssperre sanktioniert werden, bis die Kautions bezahlt ist. Im Institutionellen Abkommen (InstA) fehlten diese Elemente. Das InstA kannte auch keine Non-Regression-Klausel und enthielt keine Absicherung des dualen Kontrollsystems der Schweiz. Unter Einbezug der Sozialpartner und Kantone sind zudem umfassende inländische Kompensationsmassnahmen zur Absicherung des aktuellen Lohnschutzniveaus erarbeitet worden.

Worum geht es bei der sogenannten «EU-Spesenregelung», und wie wird sie nun umgesetzt?

Gemäss der revidierten EU-Entsenderichtlinie richtet sich die Pflicht zur Übernahme der Kosten einer Entsendung für Unterkunft, Verpflegung und Reisen nach den Vorschriften des Herkunftslandes. Gleichzeitig gilt das Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort», welches in den Verhandlungen explizit abgesichert wurde.

Im aktualisierten Entsendegesetz (EntsG) wird festgehalten, dass sich die Auslagenentschädigung für Reise, Verpflegung und Unterkunft grundsätzlich nach dem Herkunftsort, das heisst nach den auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften oder nationalen Gepflogenheiten richtet.

Im aktualisierten EntsG wird jedoch präzisiert, dass die Differenz zu den in der Schweiz entstandenen Spesen zu zahlen ist, wenn die Spesenentschädigung nach den Regeln des Herkunftslandes diese nicht deckt.

Dadurch wird die EU-Spesenregelung, aber auch das mit der EU ausgehandelte Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» umgesetzt. Die Schweiz nutzt damit bei der nationalen Umsetzung der Spesenregelung den im Rahmen der revidierten EU-Entsenderichtlinie zur Verfügung stehenden Spielraum, um das Risiko der Wettbewerbsverzerrung so gering wie möglich zu halten und den Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten. Darüber hinaus werden in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende gleich behandelt wie inländische Arbeitnehmende.

Übrigens kennen die Nachbarstaaten der Schweiz, aus welchen rund 80% der Entsendungen in die Schweiz erfolgen, heute ein ähnliches Niveau der Spesenentschädigung, wie sie für Unternehmen hierzulande gelten. Andere EU-Mitgliedstaaten kennen tiefere Spesenentschädigungen.

Ist das mit der EU verhandelte Paket ausreichend zur Wahrung des Lohnschutzes?

Mit der Vereinbarung des dreistufigen Absicherungskonzeptes wurden wichtige Bestandteile der flankierenden Massnahmen und damit Schweizer Besonderheiten abgesichert. Diese Besonderheiten sind damit von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen. Es besteht aber Einigkeit zwischen Bund, Kantonen und Sozialpartnern, dass das heutige Schweizer Lohnschutzniveau zusätzlich zum Verhandlungsergebnis mit inländischen Kompensationsmassnahmen abgesichert werden muss. Die inländischen Begleitmassnahmen, auf die sich die Sozialpartner und Kantone im März 2025 verständigt haben, sowie die weiteren Massnahmenvorschläge des Bundesrates zur Gewährleistung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen beim Lohnschutz sichern in Kombination mit dem Verhandlungsergebnis das aktuelle Lohnschutzniveau ab.

Sind die inländischen Begleitmassnahmen eine Gefahr für den liberalen Arbeitsmarkt?

Die Massnahmen sind gezielt ausgerichtet auf die Bereiche, in denen Handlungsbedarf zur Sicherung des aktuellen Lohnschutzniveaus besteht und richten sich in erster Linie an Entsendebetriebe aus dem EU-Raum. Für inländische Betriebe werden keine wesentlichen neuen Belastungen geschaffen - der flexible Arbeitsmarkt wird nicht unverhältnismässig eingeschränkt. Die Massnahmen fokussieren hauptsächlich auf die sensiblen Branchen des Bauhaupt- und Bauausbaugewerbes.

Die EU hat in den letzten Jahren vieles reguliert. Wird die Schweiz mit dem MRA und den neuen institutionellen Elementen des Pakets gezwungen sein, diese Regulierungen zu übernehmen?

In den Verhandlungen konnte die Schweiz die Beibehaltung der Rechtsangleichung für das MRA erreichen. Somit wird die Schweiz in den unter das MRA fallenden Bereichen weiterhin ihre eigene Gesetzgebung verabschieden, dabei allerdings die Gleichwertigkeit mit derjenigen der EU sicherstellen.

Das MRA umfasst 20 Produktsektoren. Die Rechtsangleichung gilt ausschliesslich für diese Sektoren. Das MRA enthält keinerlei Verpflichtung für die Schweiz, eine Rechtsangleichung an andere EU-Verordnungen, zum Beispiel über Entwaldung, künstliche Intelligenz, Cyber-Sicherheit oder Ökodesign, vorzunehmen.

Es besteht auch kein direkter Zusammenhang zwischen dem MRA und der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, CSDDD) oder der EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive*, CSRD).

Die dynamische Rechtsübernahme ist im Übrigen auf den klar definierten Geltungsbereich des MRA beschränkt. Soll dieser in Zukunft geändert werden, müssen beide Seiten im Rahmen einer Revision zustimmen. Gegen den Willen der Schweiz kann das Abkommen also nicht erweitert werden.

Trotz fehlender Aktualisierung des MRA im Bereich der Medizinprodukte konnte sich die Industrie sehr gut anpassen. Ist das MRA somit überflüssig?

Die Unternehmen haben sich tatsächlich rasch angepasst. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sie aufgrund unnötiger administrativer Kosten und zusätzlicher Verfahren beachtliche Verluste erlitten haben. Schweizer Hersteller mussten Niederlassungen in der EU eröffnen (Bevollmächtigte oder Vertretung). Alle Produkte mussten mit den Koordinaten der Bevollmächtigten in der EU neu gekennzeichnet werden.

In der Schweiz ausgestellte Zertifikate für Produkte werden momentan nicht mehr anerkannt. Es braucht eine Zertifizierung in der EU, für die jedoch die Kapazitäten fehlen. Die dadurch in der Schweiz entstandene Rechtsunsicherheit hat negative Auswirkungen auf Investitionsentscheide.

Ausserdem hat sich die Versorgungssicherheit bei Medizinprodukten in der Schweiz verschlechtert. 1200 ausländische Hersteller (von insgesamt 5000) verzichten inzwischen darauf, den Schweizer Markt zu beliefern.

Wann kann das MRA für Medizinprodukte aktualisiert werden?

Die Schweiz und die Europäische Kommission haben die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets festgelegt. Sie werden in diesem Rahmen eng zusammenarbeiten, um das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden Binnenmarktabkommen zu gewährleisten. Insbesondere werden sie über die Umsetzung des MRA diskutieren und dabei den Bedürfnissen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen.

Landverkehrsabkommen

Wird durch die mögliche Übernahme von EU-Beihilferecht im Landverkehrsabkommen (LVA) der Service public (nationaler und Regionalverkehr) in der Schweiz beeinträchtigt?

Nein. Der rein inländische Verkehr ist vom Landverkehrsabkommen nicht abgedeckt.

Lediglich im Geltungsbereich des LVA könnten Beihilferegeln allenfalls anwendbar werden. Das Abkommen betrifft den internationalen Strassen- und Schienenverkehr (Güter- und Personenverkehr).

Ausserdem gibt es im EU-Beihilferecht zahlreiche Ausnahme- und Rechtfertigungsgründe für staatliche Beihilfen, z.B. für Abgeltungen des öffentlichen Verkehrs, die Förderung der Verlagerung etc.

Auch die Förderung / Bestellung des grenzüberschreitenden Regionalverkehrs in Grenzregionen (Tessin, Basel, Genf) bleibt möglich. Die Schweiz hat viel in grenzüberschreitenden Regionalverkehr investiert. Sie möchte nach wie vor selbst bestimmen, wer diesen anbietet. Es gilt deshalb keine Ausschreibungspflicht in diesem Bereich, was weiterhin Direktvergaben an die SBB ermöglicht. Unternehmen die nur im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr (z.B. Tram, Centovalli-Bahn) tätig sind, sind ausgenommen.

Was für zusätzliche Angebote können ausländische Zugunternehmen angesichts der grossen Ausnutzung des Netzes und des Taktfahrplans noch erbringen?

Tatsächlich erfolgt die kontrollierte Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs unter definierten Rahmenbedingungen, so dass die hohe Qualität des Schweizer öV-Systems nicht negativ beeinträchtigt wird. So können ausländische Bahnunternehmen internationale Verbindungen in die Schweiz nur dann anbieten, wenn für den Schweizer Streckenteil Fahrmöglichkeiten (Trassen) ausserhalb der gesicherten Trassen für den nationalen Verkehr zur Verfügung stehen.

Ungeachtet dessen wird mit der Öffnung eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Kundinnen und Kunden von zusätzlichen Angeboten im grenzüberschreitenden Verkehr profitieren können.

Könnte in Zukunft zum Beispiel auch die DB das Taktfahrplanangebot Basel-Bern erbringen?

Nein. Das Landverkehrsabkommen betrifft ausschliesslich den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr.

Laut Faktenblatt können ausländische Bahnunternehmen zur Integration ins schweizerische Tarifsystem verpflichtet werden, wenn sie Passagiere mit Start und Ziel in der Schweiz befördern. Als Beispiel wird die Anerkennung von GA und Halbtax erwähnt. Müssen die ausländischen Unternehmen ihre Tickets zu SBB-Preisen verkaufen?

Die EU-Bahnunternehmen müssen sich für das Ausstellen von Fahrausweisen (Tickets) für solche Transporte ins System der schweizerischen öV-Branche integrieren (bei der Branchenorganisation Alliance Swiss Pass). Damit wird sichergestellt, dass die Passagiere weiterhin nur einen Fahrausweis benötigen, auch wenn sie für ihre Reise verschiedene Transportunternehmen benutzen. Das heisst auch, dass die Fahrausweise zu den gleichen Konditionen verkauft werden, zu denen dies auch die SBB oder ein anderer schweizerischer Anbieter tut. Grundsätzlich gilt damit der normale schweizerische öV-Tarif. Es sind auch Sparbillette möglich, d. h. Rabatte auf bestimmten Fahrausweisen. Diese Sparbillette sind dann wie z.B. auch bei der SBB an einen bestimmten Zug gebunden.

Wird mit der Möglichkeit für EU-Bahnunternehmen, Tickets für schweizerische Binnenabschnitte internationaler Verbindungen zu verkaufen, nicht auch der inländische Bahnverkehr durch die Hintertür geöffnet?

Nein. Mit der Vorgabe, dass der Hauptzweck solcher Angebote der grenzüberschreitende Transport sein muss, wird sichergestellt, dass solche grenzüberschreitenden Angebote mit Zwischenhalten nicht dazu genutzt werden, den nationalen Markt zu öffnen. Zusätzlich gibt es gemäss EU- und Schweizer Recht die Möglichkeit, zu prüfen, ob durch ein neues Angebot das bestehende bestellte Angebot wirtschaftlich gefährdet sein könnte. Dies wäre ein Grund, das neue Angebot nicht zu ermöglichen.

Wie wird definiert und kontrolliert, dass die grenzüberschreitende Beförderung der Hauptzweck ist bzw. bleibt, wenn ausländische Bahnen künftig in Eigenregie in die Schweiz fahren?

Es geht übergeordnet darum zu prüfen, ob die Mehrheit der Passagiere grenzüberschreitend befördert wird. Die Kriterien werden auf Verordnungsebene festgelegt. Die Schweiz nimmt diese Überprüfung eigenständig vor, sie wird von der RailCom auf Antrag vorgenommen.

Mit wie vielen neuen Bahnverbindungen ins Ausland können die Schweizer Kundinnen und Kunden rechnen?

Mit der geplanten Öffnung wird eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass neue Angebote für die Kundinnen und Kunden entstehen können. Wie viele zusätzliche Angebote auf dieser Basis entstehen werden, lässt sich nicht voraussagen.

Die Trassen-Restkapazität, bei welcher internationale Verbindungen ausländischer Bahnen Priorität erhalten sollen, wird auch für schweizerische Angebote wie Entlastungs- oder Extrazüge genutzt. Wie viele dieser Züge fallen dem neuen Vorrang ausländischer Züge zum Opfer?

Sollte es bei den Anträgen für die Vergabe der Rest-Kapazität zu Konflikten kommen, wird geprüft, ob einvernehmliche Lösungen möglich sind, indem z.B. in Absprache mit anderen Unternehmen bei bereits verplanten Zügen, die Vorrang haben, kleine Verschiebungen bei der Abfahrts- oder Ankunftszeit in Bahnhöfen vorgenommen werden. In den letzten Jahren konnten bei anderen Konfliktfällen durch die Trassenvergabestelle in den allermeisten Fällen solche Lösungen gefunden werden.

Was ist mit den Verpflichtungen der EU, die Zulaufstrecken zu den NEAT-Basistunnels auszubauen?

Die bestehenden Verpflichtungen aus dem Landverkehrsabkommen mit der EU und aus den bilateralen Abkommen mit den Nachbarstaaten zur Koordination der Verkehrspolitik sowie zum Ausbau der Infrastrukturen bleiben bestehen. Im Entwurf des aktualisierten Landverkehrsabkommen (Präambel zum Änderungsprotokoll) haben beide Seiten die Bedeutung dieser Massnahmen noch einmal bekräftigt.

Wird die Schweiz Gigaliner zulassen müssen?

Die im Landverkehrsabkommen bestehende 40-Tonnen-Limite im Lastwagenverkehr konnte abgesichert werden. Das heisst, auch wenn die EU ihre Höchstgrenze auf 60 Tonnen im Schwerverkehr anhebt, wird dies die Schweiz nicht umsetzen müssen.

Auch weitere Errungenschaften der schweizerischen Verkehrspolitik wie das Nacht- und Sonntagsfahrverbot für den Lastwagenverkehr werden abgesichert. Das Gleiche gilt für den Marktzugang für die schweizerischen Strassentransportunternehmen in den EU-Raum und das Verbot von Inlandtransporten in der Schweiz durch EU-Strassentransportunternehmen.

Luftverkehrsabkommen

Wie funktioniert das Luftverkehrsabkommen?

Die Schweiz übernimmt regelmässig per Bundesratsbeschluss die neuesten Rechtsentwicklungen der EU im Bereich Luftfahrt in den Anhang des Luftverkehrsabkommens. Diese sind im Wesentlichen technischer Natur. Dadurch gelten für Unternehmen und Privatpersonen beider Vertragsparteien einheitliche Wettbewerbsbedingungen, und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau im Bereich der Zivilluftfahrt ist gewährleistet. Die übernommenen Rechtsakte sind in der Schweiz direkt anwendbar. Im Gegenzug sitzt die Schweiz in verschiedenen EU-Gremien ein und kann sich mit ihrem Expertenwissen in die Entwicklung der Gesetzgebung einbringen.

Wann tritt der Austausch der Kabotagerechte für beide Parteien in Kraft?

Der Austausch von Kabotagerechten erfolgt ab der ersten Flugplanperiode nach Inkrafttreten des Gesamtpaketes.

Wann kann die Schweizer Industrie an SESAR 3, der europäischen Initiative zur Vereinheitlichung, Harmonisierung und Synchronisierung der Dienste im Rahmen des europäischen Flugverkehrsmanagements, teilnehmen?

Im Rahmen der Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe sind Schweizer Unternehmen bereits ab 2025 berechtigt, als sogenannte beneficiaries an Projekten von SESAR 3 teilzunehmen. Dies ermöglicht Schweizer Unternehmen von den relevanten Fördermitteln der EU zu profitieren. Diese Mittel stammen aus dem EU-Budget von Horizon Europe.

Landwirtschaftsabkommen und Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Allgemeine Fragen zum Inhalt und Zweck des Abkommens:

Es gibt bereits ein Landwirtschaftsabkommen. Wozu also das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit?

Vom geltenden Landwirtschaftsabkommen sind aktuell nur die tierischen Lebensmittel (wie z.B. Fleisch, Käse, Eier) abgedeckt. Daher soll das Landwirtschaftsabkommen im Bereich der Lebensmittelsicherheit erweitert werden. Das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit deckt neu auch die nicht-tierischen Lebensmittel ab (wie z.B. Milkschokolade mit Nüssen oder Kartoffelchips).

Zukünftig soll damit ein gemeinsamer, umfassender Lebensmittelsicherheitsraum bestehen, der alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der Lebensmittelkette umfasst und den überwiegenden Teil des Handels mit Agrarerzeugnissen mit der EU abdeckt.

Dies stärkt den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, gewährleistet die Sicherheit von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln und ermöglicht eine Beteiligung am EU-Binnenmarkt durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse.

Was beinhaltet die geplante Erweiterung des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen?

Das bestehende Abkommen deckt die Lebensmittelsicherheit nur teilweise ab. So ist der heutige gemeinsame Veterinärraum z.B. auf den Handel mit Tieren, tierischen Produkten und Lebensmitteln tierischer Herkunft beschränkt. Mit der Erweiterung soll ein umfassender Lebensmittelsicherheitsraum entstehen, der alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der gesamten Lebensmittelkette abdeckt. Damit werden neu also auch die Lebensmittel nichttierischer Herkunft miteingeschlossen.

Wurden die Agraranhänge des Landwirtschaftsabkommens geändert?

Nein. Die Anhänge 1-3 (gegenseitige Zollzugeständnisse und Käsefreihandel), 7 und 8 (Weinbauerzeugnisse und Spirituosen), 9 (landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus biologischem Landbau), 10 (Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse) und 12 (Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) des Landwirtschaftsabkommens bleiben unverändert bestehen. Sie gelten weiterhin wie bisher und unterstehen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Entsprechend werden sie wie bisher aktualisiert und weiterentwickelt. Bei Streitfällen in diesen Anhängen ist neu ein Schiedsgericht vorgesehen, jedoch ohne Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Bleibt die Schweizer Landwirtschaftspolitik (Direktzahlungen etc.) weiterhin eigenständig?

Ja. Schon das heutige Landwirtschaftsabkommen sieht keine Harmonisierung der Landwirtschaftspolitik zwischen der Schweiz und der EU vor. Beide Seiten bleiben frei in deren Ausgestaltung. Dies wird sich mit der Anpassung des Landwirtschaftsabkommens nicht ändern. Auch den bestehenden Grenzschutz für Agrarprodukte (d.h. Zölle und Kontingente) kann die Schweiz unverändert aufrechterhalten.

Warum ist die Erweiterung des Landwirtschaftsabkommens wichtig?

- **Stärkung des Schutzes von Konsumentinnen und Konsumenten:** Risiken in der Lebensmittelkette können durch die Einbindung der Schweiz in europäische Netzwerke frühzeitig identifiziert werden. Die Schweiz erhält Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie zu Warn- und Kooperationssystemen wie RASFF (Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel).
- **Verbesserte Beteiligung am Binnenmarkt:** Die Beteiligung am EU-Binnenmarkt wird für Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduzenten durch den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse erleichtert. Damit profitieren Schweizer Produzentinnen und Produzenten vom erleichterten Handel mit der EU, was die Wettbewerbsfähigkeit stärkt.
- **Erhalt der Souveränität:** Das Abkommen stärkt die Lebensmittelwirtschaft, schützt die Gesundheit von Pflanzen und Tieren und verbessert den Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten, während die Souveränität der Schweizer Agrarpolitik vollständig erhalten bleibt.
- **Integration in EU-Systeme:** Neu wird die Schweiz in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel eingebunden, was den Schutz von Pflanzen und Tieren zusätzlich stärkt.

Fragen zu den Auswirkungen auf Betroffene in der Schweiz:

Welche Bedeutung hat das Abkommen für Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten?

Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten werden mit dem erweiterten Abkommen noch besser geschützt, weil die Schweiz künftig schneller Massnahmen zu ihrem Schutz oder auch zum Schutz von Tieren ergreifen kann.

Ermöglicht wird dies durch den Zugang zu den relevanten Komitees und Warnsystemen der EU. Dies stärkt den Täuschungsschutz und die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln. Zum Beispiel erhält die Schweiz direkten Zugang zum Schnellwarnsystem *Rapid Alert System for Food and Feed* (RASFF).

Ausserdem erhält die Schweiz Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Dadurch kann sie sich an den Diskussionen zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten im Bereich Lebensmittelsicherheit beteiligen und ihre Anliegen frühzeitig einbringen. Auch wird die Schweiz in die Zulassungsverfahren der EU, zum Beispiel für neuartige Lebensmittel, integriert und erhält dadurch Zugang zu entsprechenden Daten.

Welche Bedeutung hat das Abkommen für die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion?

Das Abkommen dient der gesamten Lebensmittelkette von der Primärproduktion über die Verarbeitung, den Transport, den Verkauf bis hin zum Konsum. Ziel des Abkommens ist es, die Sicherheit in jeder Phase dieser Kette zu gewährleisten, und so auch das Vertrauen in Schweizer Lebensmittel weiter zu stärken.

Indem über den ganzen Lebensmittelsicherheitsraum Schweiz–EU hinweg einheitliche Regeln gelten, werden für Schweizer Produzentinnen und Produzenten nichttarifäre Handelshemmnisse weiter abgebaut. Dies ermöglicht ihnen eine bessere Beteiligung am EU-Binnenmarkt.

Wird sichergestellt, dass die Schweiz sich beim Tierwohl nicht dem tieferen EU-Standard angleichen muss?

Ja. Ausnahmen, die bereits heute im Landwirtschaftsabkommen bestehen, sind abgesichert. Als Beispiel: Das heutige Tiertransitverbot gilt auch mit dem Protokoll zur Lebensmittelsicherheit. Wo die Schweiz ein höheres Schutzniveau aufweist, insbesondere in der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, wird dies beibehalten.

Wird sichergestellt, dass Schweizer Standards bei gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erhalten bleiben?

Ja. Die Schweiz konnte im GVO-Bereich eine Ausnahme aushandeln und kann diesen Bereich weiterhin eigenständig regeln. Das bedeutet, dass in der EU zugelassene GVO-Lebensmittel nicht automatisch in der Schweiz zugelassen werden. Dafür ist nach wie vor ein Zulassungsverfahren nach den strengen Sicherheitskriterien der Schweiz notwendig. So sind beispielsweise in der EU mehrere Sorten von gentechnisch verändertem Raps für die Herstellung von Lebensmitteln (bspw. Rapsöl) zugelassen, in der Schweiz jedoch keine.

Was wurde über das ursprüngliche Verhandlungsmandat hinaus erreicht?

Im Sinn der Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten hat die Schweiz erreicht, dass die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes für Lebensmittel, die in der Schweiz vertrieben werden, beibehalten werden kann.

Welche zusätzlichen Kontrollen und Auflagen wird es mit dem neuen Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geben?

Da die Schweiz bereits heute ihre relevante Gesetzgebung weitgehend jener der EU angeglichen hat, sind die Grundprinzipien der amtlichen Kontrollen dieselben wie in der EU. Punktuell kann es jedoch zu zusätzlichen Kontrollen kommen, zum Beispiel im Bereich der Pflanzengesundheit.

Wo das EU-Recht Flexibilität für lokale Produktion und Vermarktung zulässt, hat dies die Schweiz bereits umgesetzt und wird dies auch weiterhin tun.

Fragen zum Funktionieren des Landwirtschaftsabkommens:

Kann die EU Ausgleichsmassnahmen im Agrarbereich ergreifen?

Ausgleichsmassnahmen in den Agrar-Anhängen sind nur im Falle einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens (inkl. Lebensmittelsicherheit) möglich, nicht aber im Falle der Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens. Das sieht der zwischen den Parteien ausgehandelte Streitbeilegungsmechanismus spezifisch so vor.

Müssen wir zukünftig EU-Recht automatisch übernehmen?

Nein, es wird keine automatische Übernahme von EU-Recht geben. Im Bereich des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit ist eine dynamische Rechtsübernahme unter Einhaltung des geltenden verfassungsrechtlichen Verfahrens der Schweiz vorgesehen.

Konkret heisst das: Verabschiedet die EU einen neuen Rechtsakt im Anwendungsbereich des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit, muss die Übernahme in der Schweiz entlang des üblichen Schweizer Verfahrens bei Staatsverträgen genehmigt werden. Sind sich die Schweiz und die EU über die Übernahme einer neuen oder einer geänderten Bestimmung nicht einig, so kann das Streitbeilegungsverfahren zur Anwendung gelangen.

Wichtig ist: Die Schweiz hat bereits heute ihre relevante Gesetzgebung inhaltlich weitgehend jener der EU angeglichen. Im Sinne eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sollen in allen 27 Mitgliedstaaten wie auch in der Schweiz identische Regeln gelten.

Für die bestehenden Agrar-Anhänge, die nicht Teil des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, wird die dynamische Rechtsübernahme nicht gelten. Diese werden demnach weiterfunktionieren wie bisher.

EU-Programme

Wie steht es um die Assoziierung der Schweiz an den EU-Programmen für Bildung, Forschung und Innovation?

Die Schweiz und die Europäische Kommission haben am 2. April 2025 das EU-Programmabkommen (EUPA) paraphiert. Der Bundesrat hat das Abkommen am 9. April 2025 gutgeheissen. Die Unterzeichnung ist für November 2025 vorgesehen, damit eine vorläufige Anwendung des EUPA und eine rückwirkende Assoziierung der Schweiz per 1. Januar 2025 an die

Programme Horizon Europe, Euratom und Digital Europe möglich sind. Eine Assoziierung an die Forschungsinfrastruktur ITER ist ab 2026 vorgesehen, an Erasmus+ ab 2027, wobei hierfür noch ein Finanzierungsbeschluss des Parlamentes im Rahmen des Gesamtpaketes Schweiz-EU nötig ist.

Hat die Schweiz Zugang zu den von der EU als strategisch erachteten Bereichen?

Forschungs- und Innovationsakteure in der Schweiz waren bisher von den Ausschreibungen in den von der EU als strategisch erachteten Bereichen (z.B. Quantum und Raumfahrt) in den Programmen Horizon Europe und Digital Europe ausgeschlossen. Um Zugang zu diesen Ausschreibungen zu erhalten, müssen alle assoziierten Drittstaaten (mit Ausnahme der EWR-Staaten) einen Validierungsprozess durchlaufen. Im Rahmen dieses Prozesses hat die Schweiz für die Programme Horizon Europe und Digital Europe umfangreiche Unterlagen bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Die Europäische Kommission hat ihre Beurteilung im März beziehungsweise April 2025 abgeschlossen. In den Arbeitsprogrammen der Programme Horizon Europe (für das Jahr 2025) und Digital Europe (für die Jahre 2025-2027) erhält die Schweiz im Rahmen des Validierungsprozesses den vollen Zugang zu den Ausschreibungen der strategischen Bereiche (Künstliche Intelligenz, Quanten-, Kommunikations- und Netzwerktechnologien sowie weltraumbezogene Forschungsthemen).

Wie steht es um die Teilnahme der Schweiz an Erasmus+?

In den Verhandlungen wurden die Parameter für eine Assoziierung an Erasmus+ per 2027 vereinbart. Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament den entsprechenden Finanzierungsbeschluss im Rahmen der Botschaft zum Paket Schweiz-EU. Vor Ende 2026 werden auf nationaler Ebene das erforderliche System für die Umsetzung der Assoziierung aufgebaut (u.a. Akkreditierung der nationalen Agentur) und die Akteure im Bildungsbereich im Hinblick auf die Assoziierung sensibilisiert. In diesem Zeitraum wird die aktuelle Schweizer Lösung für die Förderung von internationaler Mobilität und Kooperation in der Bildung weitergeführt.

Wie steht es um die Teilnahme der Schweiz an der Forschungsinfrastruktur ITER?

Die Schweiz wird ihre Beteiligung an der Realisierung der internationalen Forschungsinfrastruktur ITER im Bereich der Kernfusion ab 2026 wieder aufnehmen, und zwar als Mitglied des europäischen gemeinsamen Unternehmens „Fusion for Energy“. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme – 2026 – wurde im beidseitigen Interesse der Schweiz und der EU festgelegt.

Wie viel werden die Programmbeteiligungen die Schweiz kosten?

Die finanzielle Beteiligung der Schweiz ist im EUPA geregelt. Es ist vorgesehen, dass die Schweiz einen Pflichtbeitrag für jedes Programm bezahlt, an dem sie teilnimmt. Der Pflichtbeitrag setzt sich aus einer Teilnahmegebühr und einem operationellen Beitrag zusammen, wobei der operationelle Beitrag aus der Anwendung eines BIP-basierten Schlüssels auf das EU-Budget für das jeweilige Programm errechnet wird. Die Teilnahmegebühr beträgt 4% vom operationellen Betrag.

Für die Teilnahme an Erasmus+, Euratom und ITER wurden Rabatte bis Ende 2027 verhandelt (30% für Erasmus+, 4,6% für Euratom und ITER).

Für die Teilnahme an den Programmen Horizon Europe, Euratom und Digital Europe sind im Jahr 2025 insgesamt 666 Mio. CHF vorgesehen, wobei unter anderem eine Reserve für Wechselkursschwankungen einberechnet ist. Die Pflichtbeiträge für die Folgejahre (bis 2027) bewegen sich in ähnlichem Rahmen.

Die Teilnahme an EU4Health ist an das Inkrafttreten des Gesundheitsabkommens gebunden. Aufgrund der mit dem innenpolitischen Prozess verbundenen Fristen sollten für den Zeitraum 2021–2027 keine finanziellen Auswirkungen entstehen.

Wie hoch wird der Programmbeitrag für die Assoziierung an Erasmus+ ausfallen?

Der Programmbeitrag berechnet sich aus einem Beitragsschlüssel, der das Programmbudget (ca. 5 Milliarden EUR im Jahr 2027) und den Schweizer BIP-Anteil berücksichtigt. Zudem

fällt eine Teilnahmegebühr an. Er beträgt 171,7 Mio. CHF. Hinzu kommen nationale Zusatzkosten in der Höhe von 22,3 Mio. CHF für den Betrieb der nationalen Agentur und Begleitmassnahmen.

Müssen die notwendigen finanziellen Mittel noch beantragt werden?

Die finanziellen Mittel für das Horizon-Paket (Horizon Europe, Euratom, Forschungsinfrastruktur ITER, Digital Europe) haben die eidgenössischen Räte bereits im Dezember 2020 bewilligt. Der maximale Finanzrahmen in der aktuellen Programmgeneration (2021-2027) beträgt 5,4 Milliarden CHF. Dieser umschliesst sowohl die zukünftigen Pflichtbeiträge als auch die Übergangsmassnahmen, welche der Bundesrat in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 ergriffen hat, um die Folgen der Nicht-Assoziierung abzufedern.

Für Erasmus+ ist ein gesonderter Finanzierungsbeschluss des Parlaments notwendig. Dieser wird dem Parlament mit der Botschaft zum Paket Schweiz-EU unterbreitet.

Wie sieht die Teilnahme an zukünftigen EU-Programmen aus?

Das EUPA bildet die Grundlage für die Assoziierung der Schweiz an laufende und zukünftige EU-Programme. Mit jeder Programmgeneration kann die Schweiz entscheiden, an welche für Drittstaaten offenen Programmen sie sich assoziieren möchte.

Was passiert mit dem EUPA und mit der Assoziierung an die Programme, wenn die Schweiz (Parlament oder Volk) das Paket ablehnen?

Die Schweiz und die EU haben vereinbart, die vorläufige Anwendung des Abkommens bis zur Ratifizierung oder längstens bis Ende 2028 weiterzuführen.

Sollte das Paket Schweiz-EU vom Parlament oder vom Volk nicht genehmigt werden, müsste der Bundesrat der EU das Ende der vorläufigen Anwendung mitteilen. Der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Anwendung würde vom Bundesrat beschlossen. Ziel ist es, einen geordneten Ausstieg sicherzustellen mit Rücksicht auf die Situation der Gesuchstellenden für EU-Beiträge.

Wird die EU die Schweiz aufgrund politischer Verknüpfungen wieder aus ihren Programmen von einer Assoziierung ausschliessen können?

Das Abkommen sieht eine systematischere Beteiligung der Schweiz und eine nahtlose Kontinuität zwischen den Programmgenerationen vor. Im Allgemeinen ist nur in zwei Fällen eine Aussetzung der Beteiligung der Schweiz möglich: wenn die Schweiz ihre Pflichtbeiträge zu den Programmen nicht zahlt, oder wenn die Schweiz die Bedingungen für die Mobilität der Teilnehmenden nicht mehr erfüllt. Es ist jedoch für beide Parteien möglich, ein Protokoll, das die Beteiligung der Schweiz ermöglicht, nicht zu verlängern oder das Abkommen zu kündigen, wie in internationalen Abkommen üblich. In den für die bestehenden und künftigen Binnenmarkt-Abkommen vorgesehenen institutionellen Elementen ist ein Streitschlichtungsmechanismus vorgesehen. In diesem Rahmen sind Ausgleichsmassnahmen nur innerhalb der Binnenmarkt-Abkommen möglich. Ab Inkrafttreten des Pakets Schweiz-EU kann die EU daher aufgrund von Problemen im Bereich der Binnenmarkt-Abkommen keine sachfremden Retorsionsmassnahmen, z.B. im Forschungsbereich, mehr treffen.

Weltraum

In welcher Form nimmt die Schweiz am EU-Weltraumprogramm teil?

Die Schweiz hat seit dem 1. Januar 2014 mit der EU ein unbefristetes GNSS-Kooperationsabkommen (GNSS steht für «Global Navigation Satellite System») abgeschlossen, das die Teilnahme der Schweiz am Satellitennavigationssystem Galileo sowie am «europäischen geostationären Navigationssystem» («European Geostationary Navigation Overlay Service», EGNOS) regelt.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist innerhalb der Bundesverwaltung zuständig für die Teilnahme an den europäischen Satellitennavigationsprogrammen und vertritt die schweizerischen Interessen gegenüber der EU.

Welche Aufgaben hat die EUSPA, und inwiefern unterscheidet sie sich von der ESA?

Die Zuständigkeiten für Galileo und EGNOS sind auf die Europäische Kommission, die Europäische Weltraumorganisation («European Space Agency», ESA) sowie die Agentur der EU für das Weltraumprogramm («European Union Agency for the Space Programme», EUSPA) verteilt. Die Europäische Kommission trägt die strategische und politische Verantwortung, während die EUSPA die operative Agentur für das EU-Weltraumprogramm und all seiner Komponenten ist. Die ESA wiederum ist mit der Entwicklung des Systems beauftragt. Bei der ESA ist die Schweiz (Voll-)Mitglied.

Warum soll das unbefristete GNSS-Kooperationsabkommen mit der Teilnahme der Schweiz an der EUSPA erweitert werden?

Das unbefristete GNSS-Kooperationsabkommen sieht bereits vor, dass die Schweiz an der EUSPA teilnehmen kann. Die Modalitäten der Teilnahme müssen jedoch in einem Zusatzabkommen geregelt werden. Durch die Teilnahme an der EUSPA kann sich die Schweiz aktiv am *Decision Shaping* der Agentur beteiligen und hat Zugang zu vertieften Informationen über die EU-Weltraumprogramme. Ausserdem wird seitens EU die Teilnahme am öffentlichen regulierten Galileo-Dienst («Public Regulated Service», PRS) an die Beteiligung an der EUSPA geknüpft. Dies vor allem deshalb, weil die EUSPA bei PRS eine wichtige Rolle spielt, insbesondere bei der Vergabe der PRS-Schlüssel für den Empfang des Signals. Die Verhandlungen für ein PRS-Abkommen können aufgenommen werden, sobald das EUSPA-Abkommen unterzeichnet ist und die EU über ein entsprechendes Verhandlungsmandat verfügt.

Warum verhandelte die Schweiz erst jetzt über eine Teilnahme an der EUSPA?

Am 27. Februar 2008 definierte der Bundesrat die EU-Programme Galileo und EGNOS als eines der prioritären Dossiers für eine Vertiefung der Beziehungen mit der EU. Der vertragliche Einbezug der Schweiz sollte schrittweise erfolgen, da gewisse relevante EU-Rechtstexte noch nicht verabschiedet waren. Das Mandat enthielt deshalb die Verhandlungsdirektiven für den Abschluss eines ausbaufähigen Erstabkommens – das GNSS-Kooperationsabkommen.

Der Bundesrat beabsichtigte, die Verhandlungen über die im GNSS-Kooperationsabkommen vorgesehene schweizerische Teilnahme an der EUSPA – bzw. an ihrer Vorgängeragentur – unmittelbar nach Unterzeichnung des GNSS-Kooperationsabkommens aufzunehmen. Die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative im Februar 2014 und die daraus resultierenden Herausforderungen für die schweizerisch-europäischen Beziehungen verzögerten den Beginn dieser Verhandlungen jedoch.

Erste Gespräche fanden kurz nach Vorliegen des entsprechenden Verhandlungsmandats der EU im Jahr 2018 statt. Die Paraphierung des Abkommensentwurfs wurde dann allerdings seitens EU mit Verweis auf die institutionellen Fragen blockiert. Aus demselben Grund konnten die Verhandlungen über eine Teilnahme der Schweiz am PRS bisher nicht aufgenommen werden.

Warum ist das EUSPA-Abkommen unbefristet gültig?

Das Abkommen dient der langfristigen Sicherstellung der Investition der Schweiz in die EU-Infrastrukturprojekte Galileo und EGNOS, wofür eine unbefristete Geltungsdauer sinnvoll ist. Da es der Komplettierung des unbefristet gültigen GNSS-Kooperationsabkommens dient, konnten für das EUSPA-Abkommen dieselben Modalitäten vereinbart werden.

Das Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit aufgelöst werden.

Inwiefern profitiert die Schweizer Wirtschaft von einer Teilnahme an der EUSPA?

Unternehmen, die im Bereich Raumfahrt tätig sind, haben bereits durch das GNSS-Kooperationsabkommen die Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschreibungen bezüglich den Programmkomponenten Galileo und EGNOS des EU-Weltraumprogramms. Die Mitgliedschaft in der EUSPA wird Schweizer Unternehmen die Teilnahme an Ausschreibungen und Konsortien erleichtern und ein positives Zeichen für die Integration von Schweizer Akteuren setzen. Bei einer zukünftigen Teilnahme am PRS könnten sich neue Geschäftsmöglichkeiten ergeben, beispielsweise im Bereich von Produkten und Dienstleistungen, die Satellitentechnologie, -signale und -daten verwenden.

Warum ist PRS für die Schweiz von Bedeutung?

PRS gilt als sicherheitskritischer Dienst und steht deshalb grundsätzlich nur EU-Mitgliedstaaten offen. Drittstaaten benötigen für die Teilnahme ein Zusatzabkommen. In einer von geopolitischer Instabilität und globalen Krisen geprägten Welt ist der Zugang zum PRS von strategischer Notwendigkeit. Mithilfe des PRS können die Resilienz und Abwehrfähigkeiten der Schweiz verbessert, die Funktionsfähigkeit von kritischen Sektoren der Infrastruktur bei Störungen sichergestellt und die Robustheit der Gesellschaft gegenüber Bedrohungen erhöht werden. Ausserdem hat die Schweiz durch das GNSS-Kooperationsabkommen die Entwicklung von PRS mitfinanziert und sollte deshalb auch davon profitieren können.

Wie realistisch ist das Zustandekommen des PRS-Abkommens? Wie sieht der entsprechende Zeithorizont aus?

Das unbefristete GNSS-Kooperationsabkommen sieht das Recht der Schweiz zum Zugang zu PRS vor. Hierfür ist ein Zusatzabkommen notwendig. Ausserdem werden Verhandlungen über den Zugang zum PRS von der EU an eine Teilnahme an der EUSPA geknüpft. Diese Voraussetzung wird mit der Anwendung des EUSPA-Abkommens erfüllt sein. Ziel ist es, nach Unterzeichnung des EUSPA-Abkommens mit ersten Gesprächen über einen Zugang zu PRS zu beginnen.

Norwegen hat als einziger Drittstaat bereits ein PRS-Abkommen fertig verhandelt.

Finanziert die Schweiz mit der Teilnahme an der EUSPA nun doch auch das Erdbeobachtungsprogramm Copernicus mit, obwohl der Bundesrat 2024 vorerst auf eine Teilnahme verzichtet hat?

An seiner Sitzung vom 1. Mai 2024 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Schweiz nicht an der aktuellen Periode des Copernicus-Programms teilnehmen soll, die bis Ende 2027 läuft. Ein Beitritt in der nächsten Programmgeneration ab 2028 wird in der laufenden Periode geprüft.

Die EUSPA ist die operative Agentur aller Komponenten des EU-Weltraumprogramms – darunter die Satellitennavigationsprogramme Galileo und EGNOS, das Erdbeobachtungsprogramm Copernicus, die staatliche Satellitenkommunikationsinfrastruktur GOVSATCOM und das Weltraumlageerfassungsprogramm SSA.

Zurzeit wird das Budget der EUSPA zu rund 95 Prozent für Galileo und EGNOS verwendet, und es ist nicht zu erwarten, dass sich dies mittelfristig erheblich ändert. Sollte dies dennoch der Fall sein, könnte dies im ungünstigsten Fall zu einem grösseren Beitrag an Aktivitäten der EUSPA bezogen auf Programmkomponenten des EU-Weltraumprogramms führen, an welchen die Schweiz nicht beteiligt ist (Copernicus, GOVSATCOM und SSA). Gegenwärtig ist das Budget der EUSPA nicht nach Programmkomponenten aufteilbar. Sollte dies künftig jedoch der Fall sein, ist eine anteilmässige finanzielle Beteiligung der Schweiz vorgesehen. Das Abkommen kann zudem gekündigt werden

Wie viel kostet die Schweizer Beteiligung an der EUSPA, und wie wird der Beitrag berechnet?

Mit dem Abschluss des EUSPA-Abkommens verpflichtet sich die Schweiz zur Beteiligung an den laufenden Kosten der Agentur. Der Finanzierungsschlüssel für die Berechnung der schweizerischen Beiträge an die EUSPA entspricht dem Finanzierungsschlüssel für die Berechnung der schweizerischen Beiträge an die GNSS-Programme Galileo und EGNOS: effektiv eingesetzte Mittel x $(BIP_{CH} / BIP_{EU-Mitgliedstaaten})$ = Schweizer Beitrag.

Der von der Schweiz zu leistende Beitrag ist – aufgrund dieses Finanzierungsschlüssels – abhängig von verschiedenen Parametern, auf welche die Schweiz keinen Einfluss nehmen kann. Dies sind namentlich die Entwicklung des BIP der Schweiz sowie der EU-Mitgliedstaaten und das Budget der EUSPA.

Das Budget der EUSPA für 2024 betrug rund 80 Millionen Euro. Für die Schweiz ergibt sich daraus ein Betrag von ca. 3,8 Millionen Schweizer Franken, inkl. einer generellen Gebühr für die Teilnahme an einer EU-Agentur (2% des jährlichen Schweizer Beitrags im Jahr 2026, 3% im Jahr 2027 und 4% ab 2028).

Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Weshalb leistet die Schweiz einen Kohäsionsbeitrag?

Der Schweizer Beitrag ist seit 2007 ein wichtiges Element des bilateralen Wegs. Er hat zum Zweck, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in Europa zu verringern und auf gemeinsame Herausforderungen, wie die Migration, zu reagieren.

Die Schweiz investiert mit ihrem Beitrag in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für einen gut funktionierenden EU-Binnenmarkt, an dem die Schweiz sektoriell teilnimmt. Auch die EU investiert sehr stark in die Kohäsion: Für die laufende Kohäsionsperiode 2021–2027 sind dafür in der EU rund 392 Milliarden Euro vorgesehen.

Ist der Kohäsionsbeitrag der Eintrittspreis zum EU-Binnenmarkt?

Die EU versteht ihn so. Für die Schweiz ist der Beitrag auch ein wichtiger Bestandteil ihrer Europapolitik. Sie zeigt sich damit solidarisch und stärkt mit den finanzierten Projekten die Beziehungen und Partnerschaften mit den Beitragsländern. Eine verbesserte wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerstaaten kommt auch der Schweizer Wirtschaft in Form von neu geschaffenen Absatzmärkten und Investitionsmöglichkeiten zugute. Auch die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen wie der Migration liegt im direkten Interesse der Schweiz.

Wie hoch wird künftig der Schweizer Beitrag sein?

Die Höhe des Schweizer Beitrags für 2030–2036 – des ersten unter dem neuen Beitragsabkommen – beträgt 350 Millionen Franken pro Jahr. Umgesetzt und ausbezahlt werden die Mittel des ersten Beitrags erst mit Inkrafttreten des Pakets Schweiz–EU und über einen Zeitraum von zehn Jahren von 2030 bis 2039.

Für künftige Beitragsperioden nach 2036 wird die Höhe des Beitrags zwischen der Schweiz und der EU gestützt auf das Beitragsabkommen festgelegt werden. Das Beitragsabkommen schafft einen klaren, vorhersehbaren Rahmen für künftige Schweizer Beiträge. Damit erhöht es die Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit für die Schweiz.

Ist die Schweiz das einzige Land, das Kohäsionsbeiträge leistet?

Nein. Zum einen investiert die EU sehr stark in die Kohäsion (rund 392 Mrd. EUR für die Periode 2021–2027). Zum anderen leisten auch die EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein im Rahmen der Finanzierungsmechanismen des EWR und Norwegens einen regelmässigen Beitrag an die Kohäsion in der EU. Aktuell sind dies rund 440 Millionen Franken pro Jahr, wovon der Grossteil (430 Mio. CHF) auf Norwegen entfällt. Die EWR/EFTA-Staaten nehmen umfassender am EU-Binnenmarkt teil als die Schweiz.

Warum leistet die Schweiz eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung für die Periode Ende 2024 – Ende 2029?

Als Teil des Pakets Schweiz–EU haben sich die EU und die Schweiz darauf verständigt, eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung für die Übergangsperiode ab Ende 2024 bis zum Start des neuen Mechanismus vorzusehen. Diese zusätzliche finanzielle Verpflichtung soll den Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit Schweiz–EU in diesem Zeitraum widerspiegeln.

Diese Zusammenarbeit wird in einer gemeinsamen Erklärung zwischen der Schweiz und der EU festgehalten und umfasst beispielsweise die Anwendung der Übergangslösung bei den EU-Programmen ab Anfang 2025. Die zusätzliche finanzielle Verpflichtung beläuft sich auf 130 Millionen Franken pro Jahr bis zum Inkrafttreten des Pakets Schweiz–EU. Für die Periode zwischen dem Inkrafttreten des Pakets und Ende 2029 beträgt die zusätzliche finanzielle Verpflichtung 350 Millionen Franken pro Jahr. Dies berücksichtigt, dass ab diesem Zeitpunkt die Schweiz und die EU ihre Zusammenarbeit nochmals deutlich vertiefen.

Wie stellt die Schweiz sicher, dass die Gelder richtig eingesetzt werden? Was passiert, wenn die Empfängerstaaten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen?

Die Mittel fliessen nicht ins EU-Budget, sondern werden direkt in den Partnerstaaten für gemeinsam vereinbarte Programme und Projekte eingesetzt. Dabei kann die Schweiz eigene thematische Schwerpunkte einbringen und sicherstellen, dass die Mittel in Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten zielgerichtet eingesetzt werden. Zudem ist ein leistungsfähiges und effizientes Überwachungs- und Steuerungssystem für die Programme und Projekte vorgesehen.

Bei Korruptionsfällen oder bei Verletzung der gemeinsamen Werte (z. B. Rechtsstaatlichkeit) kann die Schweiz wirksame Massnahmen ergreifen, etwa die Suspendierung von Zahlungen.

Können sich auch Schweizer Unternehmen daran beteiligen?

Schweizer Unternehmen können sich gleichberechtigt an den Ausschreibungen von Vorhaben beteiligen, die in den Partnerstaaten über den Schweizer Beitrag finanziert werden. Zudem sind 2 % des Beitrags reserviert für den sogenannten Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds. Diese Mittel können für Unterstützungsmassnahmen durch Schweizer Unternehmen und Institutionen verwendet werden. Darüber hinaus dürften für Schweizer Unternehmen insbesondere die öffentlichen Ausschreibungen in der EU, die unter anderem aus den EU-Kohäsionsmitteln finanziert werden, wirtschaftlich interessant sein.

Stromabkommen

Wozu braucht es überhaupt ein Stromabkommen? Die Schweiz hat doch die Energiekrise unbeschadet überstanden, nationale Stromreserven aufgebaut und den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt.

Die Schweiz ist physisch eng in das europäische Stromsystem eingebunden. Die Kooperation mit der EU ist zentral, um die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und den Stromhandel zu stärken.

Die EU ist daran, einen europäischen Strombinnenmarkt zu errichten. Die Schweiz und die EU wollen ihr Energiesystem bis 2050 dekarbonisieren. Dies bedingt eine weitgehende Elektrifizierung und einen starken Ausbau von erneuerbaren Energien. Grenzüberschreitende Stromflüsse nehmen stark zu. Um die Stabilität des Schweizer Stromsystems auch künftig sicherzustellen, ist eine geregelte Einbindung der Schweiz wichtig. Mit dem Stromabkommen wird die Verfügbarkeit der Stromimportkapazitäten, auch in Energiekrisen, völkerrechtlich abgesichert. Dabei darf die Schweiz weiterhin Reserven bilden, wenn diese notwendig sind. Bei der Erueierung des Reservebedarfs hat die Schweiz Flexibilität ausgehandelt, was ihr mehr Spielraum gewährt.

Neben dem zentralen Beitrag an die Netzstabilität und Versorgungssicherheit hat ein Stromabkommen weitere Vorteile: Die flexible Schweizer Wasserkraft kann optimal auf den europäischen Märkten eingesetzt werden, die Rechtssicherheit in den Beziehungen mit der EU erleichtert Investitionen in Produktionsanlagen und Übertragungsnetze von Schweizer Akteuren in der Schweiz und in Europa. Die Herausforderung der Dekarbonisierung des Schweizer Energiesystems bis 2050 kann im Verbund mit Europa einfacher, sicherer und kostengünstiger bewältigt werden als isoliert.

Ist das Stromabkommen aus Sicht des Bundesrates ein Trumpf oder eine Last?

Ein Trumpf. Die Schweiz verfolgt gemäss Bundesverfassung das Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Stromversorgung und hat jahrelang auf ein Stromabkommen hingearbeitet. Die Beteiligung am europäischen Strommarkt ist ein wichtiges Element, um dieses Ziel zu erreichen. Das Stromabkommen regelt die Beteiligung der Schweiz am europäischen Strommarkt, minimiert Risiken wie ungeplante Stromflüsse und erhöht die Versorgungssicherheit. Der Service Public für die Stromkunden und -kundinnen bleibt auch unter dem neuen Stromabkommen gewährleistet. Diese haben weiterhin die Möglichkeit, von einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen zu profitieren.

Was bedeutet die ausgehandelte Strommarktöffnung in der Schweiz für die Konsumentinnen und Konsumenten?

Heute sind die Haushalte und KMU nicht nur in der Wahl der Lieferanten eingeschränkt, sondern oft auch in der Auswahl der Stromqualität hinsichtlich Herkunft und Erneuerbarkeit des Stroms oder der Flexibilität des Stromtarifs für steuerbaren Verbrauch von Wärmepumpen oder Elektroautos. Das ändert sich mit der Öffnung. Mit der Strommarktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher können auch Haushalte und KMU von einer Vielzahl von Angeboten bezüglich Preisniveaus, Herkunft und Erneuerbarkeit des Stroms sowie Flexibilität des Stromtarifs auswählen. Derzeit besteht diese Wahlmöglichkeit nur bei Grosskunden. Die Haushalte und kleineren Unternehmen können aber auch weiterhin von einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen profitieren. Die Ausgestaltung der Grundversorgung ändert sich im Vergleich zu heute praktisch nicht.

Weiter sind Begleitmassnahmen vorgesehen, um die Konsumenten zu schützen: Eine Vergleichsplattform für Angebote im Markt, eine Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit und Vorgaben für Vertragsinhalte im freien Markt,

Die Schweizer Regulierungsbehörde für den Strommarkt ElCom wird die Entwicklung des Kleinkundenmarktes mit einem Monitoring beobachten und dem Bundesrat regelmässig darüber informieren.

Was bedeutet die Strommarktöffnung für die Stromproduzenten?

Heute gibt es in der Schweiz ca. 610 integrierte Stromversorger mit einer Versorgungspflicht für die 2'121 Schweizer Gemeinden. Mit der Strommarktöffnung für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher entfällt das Monopol bei der Stromlieferung an Haushalte und kleine Unternehmen. Der Netzbetrieb verbleibt aber als Monopolbereich. Die lokalen Stromversorgungsunternehmen sind in ihren zugeteilten Netzgebieten künftig zuständig für die Grundversorgung.

Die zunehmende Komplexität der Strommärkte, die Digitalisierung und die neuen Möglichkeiten zu Eigenproduktion und lokalen Energiegemeinschaften führen unabhängig vom Stromabkommen zu einer gewissen Marktkonsolidierung. Mit der regulierten Grundversorgung und da der Netzbetrieb im Monopol verbleibt, ist nicht mit einer starken zusätzlichen Marktkonsolidierung durch das Stromabkommen zu rechnen.

Wird die Stromversorgung stabiler?

Ja, mit einem Stromabkommen darf die EU den Stromfluss in die Schweiz auch in Krisenzeiten nicht einschränken, auch nicht bei einer Stromknappheit. Im Winter wird die Schweiz weiterhin auf Stromimporte angewiesen sein. Die Kooperation mit der EU ist entscheidend, um diese zuverlässig zu sichern. Das Stromabkommen verbessert die Versorgungssicherheit und senkt den Bedarf an Stromreserven, was zu geringeren Umlagen auf der Stromrechnung für die Endverbraucher führt.

Darf die Schweiz weiterhin Reserven bauen?

Ja, die Schweiz kann weiterhin notwendige Reserven bauen, das EU-Recht erlaubt nationale Massnahmen zur Versorgungssicherheit, wenn diese gerechtfertigt sind. Bei der Analyse des Reservebedarfs kann die Schweiz ihre Eigenheiten berücksichtigen. Diese Flexibilität wurde im Stromabkommen als Ausnahme festgelegt.

Für bestehende Reserven gibt es eine Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten, um notwendige Anpassungen an das Stromabkommen vorzunehmen.

Welche Sicherheit hat die Schweiz, dass die EU die Schweiz bei Strommangel nicht doch abhängt?

Ohne Stromabkommen besteht eine solche Unsicherheit. Mit dem Stromabkommen wird die Schweiz integraler Teil des EU-Strombinnenmarktes. Das stärkt die Versorgungssicherheit. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten verpflichten sich, den Stromexport in die Schweiz nicht einzuschränken, auch nicht im Fall einer Energieknappheit. Das ist ausdrücklich im Stromabkommen festgehalten.

Wären die Beihilfen zur Förderung der erneuerbaren Energien bei einem Stromabkommen nicht mehr zulässig? Würde das den Ausbau hindern?

Falsch. Die Schweiz kann den Ausbau der erneuerbaren Energie entsprechend der Energiestrategie fortsetzen. Sowohl die Schweiz als auch die EU streben den Ausbau der Erneuerbaren an. Für die Schweiz wurde diesbezüglich ein unverbindliches Ziel eines Anteils Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch (nicht nur Strom) von 48,4% bis 2030 festgelegt (Stand 2023: Rund 34%). Dieses Ziel wurde im Einklang mit der Schweizer Energie- und Klimapolitik sowie deren Massnahmen und Instrumente festgelegt.

Mit dem Stromabkommen gelten Beihilferegeln im Strombereich. Die Förderung der erneuerbaren Energie ist in der EU grundsätzlich zulässig. Die wichtigsten Fördermassnahmen für Erneuerbare (z.B. gleitende Marktprämie) wurden für eine Übergangsfrist von sechs resp. zehn Jahren ab Inkrafttreten als mit EU-Recht vereinbar abgesichert. Nach Ablauf der Übergangsfrist muss die neu zu schaffende Schweizer Beihilfeüberwachungsbehörde die Zulässigkeit von Fördermassnahmen für Erneuerbare Energien beurteilen.

Was bedeutet das Stromabkommen für das Recht der Kantone zur Vergabe der Konzessionen für die Wasserkraft?

Daran ändert sich nichts. Das Stromabkommen enthält keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Konzessionsvergabe. Im Abkommen ist ausdrücklich festgehalten, dass die Schweiz über die Bedingungen zur Nutzung ihrer Energieressourcen inkl. Wasserkraft eigenständig entscheiden kann. Die bestehende Praxis der Kantone kann somit beibehalten werden. Ebenso wird ausdrücklich festgehalten, dass sich die Schweizer Wasserkraft im Besitz der öffentlichen Hand befinden kann. Der Heimfall von Wasserkraftwerken an die Kantone am Ende der Konzessionsdauer ist EU-rechtlich unproblematisch.

Wären Staatsgarantien für Elektrizitätswerke noch möglich?

Die Schweizer Stromwirtschaft ist fast ausschliesslich im Eigentum der öffentlichen Hand. Das öffentliche Eigentum ist auch im EU-Strombinnenmarkt weit verbreitet und unproblematisch (siehe Stadtwerke in Deutschland/Österreich oder EDF in Frankreich). Stromversorger müssen nicht privatisiert werden und können vollumfänglich in öffentlicher Hand bleiben. Die Schweiz behält die Kontrolle über ihre Stromversorgung.

Auch Massnahmen zur Restrukturierung/Rettung von in Schieflage geratenen Unternehmen sind nach EU-Recht möglich. Ob eine allfällige explizite oder implizite Staatsgarantie eine staatliche Beihilfe darstellen könnte und ob sie zulässig wäre, hängt aber von deren Ausgestaltung ab und wäre im Einzelfall zu prüfen.

Muss die Schweiz mit einem Stromabkommen ihre kantonalen und kommunalen Stromversorgungsunternehmen aufteilen und privatisieren?

Nein. Vorschriften über das Eigentum von Stromunternehmen oder gar eine Privatisierung gibt es nicht. Die Stromversorger, die nationale Netzgesellschaft Swissgrid und die Verteilnetzbetreiber bleiben im Besitz ihrer bisherigen Eigentümer und können auch vollumfänglich in öffentlicher Hand bleiben. Die Schweiz behält die Kontrolle über ihre Stromversorgung.

Gesundheitsabkommen

Hat die Schweiz heute Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU?

Nein. Die Schweiz ist derzeit auf den guten Willen der EU angewiesen. Der Zugang zu deren Mechanismen ist nur in Ausnahmefällen möglich und beschränkt sich auf Krisensituationen wie die Covid-19-Pandemie. Während dieser Krise gewährte die Europäische Union der Schweiz auf deren offizielle Anfrage hin vorübergehend und in begrenztem Umfang Zugang zu einem Teil ihrer Mechanismen für die Krisenbewältigung. Seit dem Sommer 2023 hat die Schweiz keinen Zugang mehr zu diesen Mechanismen und den entsprechenden Informationen. Sie ist zudem nicht Mitglied des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und kann daher dessen Unterstützung und Fachwissen nicht in Anspruch nehmen.

Umfasst der Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens noch andere Themen neben der Gesundheitssicherheit?

Der Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens konzentriert sich auf die Gesundheitssicherheit. Andere Bereiche der Gesundheitspolitik, wie Tabak oder die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens. Das Abkommen sieht jedoch für die Schweiz und die EU die Möglichkeit vor, ihre Zusammenarbeit in Zukunft auf andere Gesundheitsbereiche auszuweiten, wenn dies im Interesse beider Seiten liegt.

Welche Auswirkungen hätte das neue Gesundheitsabkommen auf die Gesundheitsleistungen in der Schweiz?

Das Gesundheitsabkommen sieht eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit vor. Gleichzeitig wird die Schweiz auch in Zukunft eigenständig und souverän über Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten oder anderen schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen in unserem Land entscheiden. Das Gesundheitsabkommen hat keine Auswirkungen auf die Organisation des Gesundheitswesens in der Schweiz.